Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 138 (2001)

Artikel: Gottes Männer im Thurgau: Dekanatsorganisation, Priesterwesen und

kirchliches Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Autor: Hopp, Anton

Kapitel: 7: Die Dekanate von 1921 bis 1970

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585411

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII Die Dekanate von 1921 bis 1970

1 Kapitularisches Leben

1.1 Neuordnung der Dekanate

Bereits 1898, anlässlich des Rücktritts von Dekan Kuhn und der bevorstehenden Wahl eines neuen Dekans, wurde im Kapitel Frauenfeld-Steckborn gefordert, das Dekanat in Rücksicht auf die grosse Ausdehnung in die beiden ursprünglichen Kapitel Frauenfeld und Steckborn zu teilen; aber nur 11 Kapitulare stimmten zu, 22 lehnten ab mit der Begründung, das könne man nicht bei einer Dekanenwahl entscheiden. Erst unter Bischof Stammler erfolgte nach 1915 in einigen Kantonen eine Neuordnung der Dekanate, so auch im Thurqau.⁶⁵⁵

Ein Konzept einer neuen Kapitelseinteilung, verfasst 1920 vom neu ernannten Kommissar Suter⁶⁵⁶, stellt zuerst Thesen auf: Eine Neueinteilung sei notwendig, Arbon habe 22 Pfarreien mit 29 Beneficien, Frauenfeld-Steckborn 33 Pfarreien mit 43 Beneficien; es sei dem Dekan fast nicht möglich, das Kapitel zu visitieren und Religionsexamen abzunehmen, ohne tage- oder wochenlang von seiner Pfarrei abwesend zu sein; die Kapitel sollten annähernd gleich gross sein, keines mehr als 15, keines weniger als 10 Pfarreien umfassen; die geographische Lage, die Verkehrsmittel sowie eine günstige Einteilung der Regiunkeln seien zu berücksichtigen.

Kommissar Suter erörtert nun drei Möglichkeiten: A) Drei Kapitel: Oberthurgau (19 Pfarreien), Unterthurgau (17), Hinterthurgau (19); «Beurteilung: Eine Neueinteilung lohnt sich nicht.» B) Vier Kapitel: Oberthurgau (15) mit Regiunkeln Arbon und Bischofszell, Unterthurgau (13) mit Regiunkeln Kreuzlingen und Steckborn, Mittelthurgau (14) mit Regiunkeln Weinfelden und Frauenfeld, Hinterthurgau (13) mit Regiunkeln Fischingen und Sirnach; «Beurteilung: Empfehlenswert, nimmt Rücksicht auf die geographische Lage, ist leicht in Regiunkeln abzugrenzen.» C) Fünf Kapitel: Arbon (11), Bischofszell (12), Steckborn

(10), Frauenfeld (11) und Fischingen (11); «Beurteilung: Einfachste Lösung, verdient den Vorzug: kleine Kapitel, doch gross genug, keine Einteilung in Regiunkeln.»

Die Variante C mit fünf Dekanaten setzt sich durch. wenn auch nicht ohne Widerspruch: Der frühere Arboner, dann Bischofszeller Kammerer findet die Fünfteilung einen «Unsinn». Grundlage der neuen Einteilung sind die Regiunkeln der Pastoralkonferenzen. Vom alten Dekanat Arbon werden die beiden Regiunkeln zu den Dekanaten Arbon und Bischofszell mit je 12 Pfarreien. Das in der Planung Bischofszell zugeteilte Hagenwil bleibt bei Arbon und Wuppenau, zu Fischingen geplant, bei Bischofszell. Bischofszell übernimmt zudem die vormaligen Frauenfelder Pfarreien Weinfelden und Bussnang – eine Veränderung also über eine uralte Dekanatsgrenze hinweg! Vom alten Dekanat Frauenfeld-Steckborn wird die Regiunkel Müllheim aufgeteilt. Die Regiunkel Diessenhofen nimmt den alten Namen Steckborn an, übernimmt von Müllheim die Pfarreien Homburg und Gündelhart und zählt als Dekanat nun 10 Pfarreien. Frauenfeld, neu mit 11 Pfarreien, bekommt Müllheim mit Herdern, Pfyn und Leutmerken und tritt Aadorf und Tänikon an das Dekanat Fischingen, die ehemalige Regiunkel Sirnach, ab. Fischingen gibt dafür Lommis an Frauenfeld ab und hat somit 10 Pfarreien. Jedes Kapitel wird durch diese Einteilung zugleich eine Pastoralregiunkel.657

Die Diözesanstatuten von 1931 verlangen, dass eine Regiunkel nicht mehr als 15 Mitglieder hat. Das Kapitel Arbon, das mit Pfarrern, Kaplänen und Vikaren 17 Mitglieder zählt, ersucht das Ordinariat, von einer Teilung in Regiunkeln abzusehen, da «der Gedankenaustausch zu klein würde, wenn bloss 8–9 Hochw. Herren sich zu Regiunkeln zusammenschlies-

⁶⁵⁵ BvB, S. 227.

⁶⁵⁶ StATG Bb 10, 10/0.

⁶⁵⁷ Vgl. Karte 7.

sen würden». In der Folge bleibt das Kapitel eine Regiunkel.

Mit dem Kirchenrat hat das Ordinariat keinen Kontakt aufgenommen, als die Dekanate aufgeteilt wurden; dies sei die einzige Klage gewesen, die der damalige Kirchenratspräsident Alphons von Streng geäussert habe, teilt dessen Sohn, Bischof Franziskus von Streng, im April 1968 dem Kirchenrat mit.⁶⁵⁸

Infolge der Neueinteilung müssen auch die Kapitelsfonds der alten Dekanate auf die neuen verteilt werden. Da geht es um die Frage, ob die beiden alten Fonds zusammengelegt und gleichmässig je nach Pfarreienzahl auf die fünf Dekanate verteilt werden sollen oder ob jeder alte Kapitelsfonds auf die zu den alten Dekanaten gehörenden Pfarreien verteilt werden soll. Nach einem Briefwechsel zu urteilen, bevorzugt der Kommissar die erste Lösung. Aber das alte Kapitel Frauenfeld-Steckborn war mit einem Vermögen von über 15 000 Franken eher reich, das Kapitel Arbon demgegenüber mit knapp 3000 Franken eher arm. Im Kapitel Frauenfeld-Steckborn sind viele mit einer Zusammenlegung deshalb nicht einverstanden und bezeichnen einen solchen Vorgang als kommunistisch, «den wir alle bei den Bolschewisten verurteilen als eine ungerechte Verletzung des Eigentumsrechts.» Pfarrer Johann Evangelist Traber aus Bichelsee. Kammerer des alten Dekanats Frauenfeld-Steckborn und nun des neuen Dekanats Fischingen, teilt dies in einem Brief dem Kommissar mit. Er fügt aber hinzu, es gäbe auch «einen erlaubten christlichen Kommunismus, der auf freiem Willen beruhe wie bei den Ordensleuten». Später schreibt er dem Kommissar, jedes Kapitel solle das bekommen, was ihm gehöre – «Sehen Sie die Rechnung genau an und Sie werden sehen, dass ich ein ehrlicher Jud bin». Diese Bemerkung steht im Zusammenhang mit einem Guthaben des alten Dekanats Frauenfeld-Steckborn von 6600 Franken bei der Leih- und Sparkasse Eschenz, dort angelegt in deutscher Währung. «Schlimmer kann es mit Eschenz nicht mehr werden», meint Traber mit Bezug auf die Inflation in Deutschland: «Die Weltwirtschaft ist nach den christlichen Nationalökonomen ein Ärgernis, die niedere Valuta der besiegten Länder macht sie kaufunfähig, steckt den ganzen übrigen Organismus an» – das zeige auch die Arbeitslosigkeit. Die Ehrlichkeit des Kammerers bezieht sich wohl darauf, dass das Eschenzer Risiko bei Frauenfeld-Steckborn bleiben soll. Der Kammerer führt nun einen Verteilschlüssel an und unterscheidet dabei zwischen bestimmtem vollwertigem und unbestimmtem nominellem Eschenzer Wert. 659 Pro Pfarrei vom alten Dekanat Frauenfeld-Steckborn trifft es Fr. 366.20, vom alten Dekanat Arbon Fr. 135.70. Aber auch Arbon hatte eine Obligation von Fr. 500.- in Eschenz. 1925 werden 40 Prozent der Eschenzer Gelder ausbezahlt.660

1.2 Statuten

Gleich an den ersten Versammlungen der neuen Kapitel im März 1921 kommt ein Statutenentwurf zur Beratung. Schon am 7. Mai trifft die bischöfliche Bestätigung ein, und im Verlauf des Monats unterzeichnen alle Dekane und Kammerer die neuen Statuten. Aber dieser schnelle Lauf gefällt nicht allen. Im Herbst finden Pfarrer des Kapitels Frauenfeld, das Recht der Kapitel, sich Statuten zu geben, sei verletzt worden; die Bereinigung durch die Dekane allein sei «eine Vergewaltigung und Schmälerung der Gewohnheitsrechte» und vielfach zu Ungunsten der Kapitel ausgefallen. Dekan Lötscher spricht von einer «bewegten Szene»: «Wenn nur nicht alles in eine Raisonniererei ausarten würde.»

1942 kommen revidierte Statuten heraus. Die Dekane melden ihren Kapiteln zwar 1940/41, der

⁶⁵⁸ StATG Bb 10, 10/8.

⁶⁵⁹ StATG Bb 10, 10/2.

⁶⁶⁰ Verteilschlüssel im Protokoll Arbon.

Neudruck der Statuten von 1921 stehe bevor, aber nur vom Kapitel Frauenfeld werden zwei unbedeutende Wünsche eingebracht – ein grosses Interesse an den Statuten scheint also nicht mehr zu bestehen. Das uralte Recht der Kapitel, sich selber Statuten zu geben, ist vergessen. Eigenartig ist zudem, dass nicht mehr alle fünf Dekane unterzeichnen, sondern in Stellvertretung «für die Geistlichkeit aller fünf thurg. Kapitel» nur der bischöfliche Kommissar Haag und Dekan Schlatter vom Kapitel Arbon. Bei den vorausgegangenen Statuten hatte nie der Kommissar unterzeichnet – es sei denn, er war Dekan. 661

1.3 Mitgliedschaft

Für die Statuten von 1921 stellt das Kapitel Arbon die Forderung auf, dass auch ein Geistlicher, «der ein ständiges deutsches Vikariat besitzt», selbstverständlich Mitglied des Kapitels und des Emeritenfonds sein solle, denn bereits 1919 hat das alte Kapitel Arbon die Vikare aufgenommen. Schon an der ersten Versammlung des neuen Kapitels nimmt auch ein Hilfspriester teil. Allerdings steht dann in den Statuten, nur «ausnahmsweise» könnten Vikare aufgenommen werden, und es ist hinzugefügt: «auf den Emeritenfonds [haben sie] nur Anspruch auf besonderen Beschluss der Kommission dieses Fonds hin.» 1942 fallen diese Einschränkungen weg.

1.4 Die Ämter

Ein wesentliches, bis in die Entstehung der Dekanate zurückreichendes Recht der Kapitel, den *Dekan* zu wählen, besteht nicht mehr auf Grund des 1917 veröffentlichen «Codex Juris Canonici». Er überträgt in can. 445 dieses Recht dem Bischof; nach can. 446 soll möglichst ein Pfarrer Dekan sein. Wie diese Rechtsänderung von den Kapitularen aufgenommen wird, da-

rüber schweigen die Quellen. Während früher ein Dekan nach seiner Wahl vor dem bischöflichen Beauftragten und dem versammelten Kapitel den Eid treuer Amtsführung ablegte, so muss er nun zu diesem Zweck nach Solothurn reisen. Die Bischöfe haben sich vor der Wahl jeweils beim Kommissar erkundigt, wer als Dekan in Frage komme. Da konnte es schon vorkommen, dass sich jemand übergangen fühlte – von einem Pfarrer ist es 1937 sogar aktenkundig. Weggefallen ist mit der neuen Regelung auch die Mitteilung an die weltliche Behörde.

Dass auch der Kammerer und der Sekretär einen Eid zu leisten haben, ist völlig neu. Die lateinischen Formeln dazu stehen in den Statuten von 1921. In den neugeschaffenen Kapiteln haben die beiden den Eid nur bei der ersten Bestellung geleistet, 1942 erwähnen ihn die Statuten nicht mehr. Weggefallen ist das Amt des Deputaten, auch den Pedell gibt es nicht mehr - er wird schon vorher kaum mehr eine Aufgabe gehabt haben, denn an seine Stelle sind Post und Telefon getreten. 1924 bezahlt das Kapitel Arbon an die Gesamtkosten von Fr. 99.75 für die Einrichtung des Telefons in Güttingen Fr. 50.- zu Gunsten von Dekan Johann Baptist Kurz.662 Im Kapitel Steckborn scheint es üblich gewesen zu sein, dem Dekan bzw. dessen Kirchgemeinde das Telefonabonnement zu bezahlen - jedenfalls beschliesst 1957 das Kapitel, nichts mehr zu zahlen: Die Kirchgemeinde Mammern solle die eine Hälfte des Abonnements aus dem Kirchenfonds begleichen, die andere Hälfte aus der Armenpflege.

Das Amt des *Kommissars* bleibt sich gleich. Nachdem 1902 das Kommissariat wieder vom Amt des Dekans getrennt wurde, wird 1920, kurz vor der Neueinteilung der Dekanate, Pfarrer Suter von Bischofszell zum Kommissar ernannt und 1932 auch zum De-

⁶⁶¹ Statuten 1921: StATG Bd 0'00'0, 0; Statuten 1942: StATG Bd 0'00'0, 1.

⁶⁶² Beschluss im Protokoll.

kan – der Bischof wolle die Ämter nicht mehr trennen, teilt Suter dem Kapitel mit. 1967 kommt es zu einer Auseinandersetzung wegen der Mitgliedschaft des Kommissars im Kirchenrat. Der Kommissar war zuvor entweder gewähltes Mitglied oder, wenn nicht gewählt, Mitglied mit beratender Stimme. Als 1967 ein neues Gesetz über die Organisation der katholischen Landeskirche in Vorbereitung ist, steht im Entwurf «bezüglich des bischöflichen Kommissars ein Paragraph, der vom bisherigen Gesetz bedeutend abweicht und nach meiner Ansicht eine Abwertung dieses Amtes zur Folge hat»: «Ist der bischöfliche Commissar nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenrates, so kann er, wenn die Art der zu behandelnden Geschäfte es angezeigt erscheinen lässt, zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Er ist auf jeden Fall einzuladen, wenn er selber bestimmte Geschäfte an einer Sitzung mit dem Kirchenrat zu behandeln wünscht.» (Nach einem Schreiben von Kommissar Johann Haag an Bischof von Streng). Wie aus dem nun folgenden Briefwechsel zwischen Kommissar, Bischof und dem Präsidenten des Kirchenrates, Dr. Hermann Renner, hervorgeht, steht hinter diesem Entwurf die Befürchtung, die Teilnahme des Kommissars würde den Einfluss der Laien im Kirchenrat schmälern. Bischof von Streng wendet sich nun mit einem Brief direkt an die Synode. Er erwähnt unter anderem, es gäbe im Bistum drei bischöfliche Kommissare: in Luzern, in Zug und im Thurgau – «der am meisten in Anspruch genommene und im Kanton am meisten beachtete ist derjenige des Kantons Thurgau». Der Kirchenrat macht nun Bischof von Streng den Vorwurf, der Entwurf des neuen Gesetzes sei ihm Ende 1966 zugestellt worden, da habe er jedoch nichts einzuwenden gehabt. Auch dem Kommissar wird vorgeworfen, er habe unkorrekt gehandelt, worauf sich dieser gegenüber Dr. Renner auf die Ausübung seiner Gewissenspflicht beruft. Nun fällt die ganze Angelegenheit in den Wechsel des Bischofsamtes von Franziskus von Streng, der altershalber den Rücktritt gibt, zu Bischof Anton Hänggi, der sich in einem Brief vom März 1968 der Argumentation seines Vorgängers anschliesst.⁶⁶³ Schliesslich bleibt der Kommissar Mitglied wie bis anhin.

Seit 1921 besteht die *thurgauische Dekanenkonferenz*, zur der sich der Kommissar und die fünf Dekane versammeln.⁶⁶⁴ Seit 1930 gibt es zudem alljährlich die *diözesanen* Dekanenkonferenzen.⁶⁶⁵

1.5 Aufnahme ins Kapitel

Die Aufnahme geschieht gemäss den Statuten von 1921 und 1942 in den seit alters überlieferten Formen: Lateinische Eidesleistung des Aufzunehmenden und lateinische Aufnahmeerklärung des Dekans. Bemerkungen in Kapitelsprotokollen ist zu entnehmen, dass auch das Verlesen des Lebenslaufes sowie der Ausstand vor der Aufnahme üblich sind. 1933 verzichtet das Kapitel Frauenfeld auf das «Abtreten lassen». Die Gepflogenheit, dass der Aufgenommene «der Reihe und Würde nach zu allen Kapitularen geht und das Osculum pacis empfängt», fällt in den Statuten von 1942 weg.

Was früher selbstverständlich war, wird immer mehr in Frage gestellt: Bereits 1921 will im Kapitel Steckborn bei der Statutenberatung eine Mehrheit vom Eid absehen und sich mit einem Versprechen begnügen. Auch in Frauenfeld gibt es Pfarrer, die sich gegen den Eid aussprechen. Zur Diskussion um den Eid kommt es besonders bei Neuaufnahmen. 1928 findet das Kapitel Arbon, es sei keine spezielle Aufnahme nötig, wenn ein Geistlicher bereits vorher in einem thurgauischen Kapitel tätig gewesen sei; so wolle man es in Zukunft halten. Wenn der Geistliche hingegen von auswärts komme, sei er förmlich ins Ka-

663 StATG Bb 10, 10/9.

664 Im Protokoll Arbon vermerkt.

665 Protokolle: StATG Bd 0'10'0, 1-7.

pitel aufzunehmen, da mit der Mitgliedschaft im Kapitel auch jene im Emeritenfonds verbunden sei. Aber 1932 ist dies bei der Aufnahme eines Pfarrers, der schon vorher einmal im Thurgau wirkte, bereits vergessen oder ist es verboten worden? Im gleichen Jahr stellt das Kapitel Frauenfeld fest, auch ein aus einem andern thurgauischen Kapitel Kommender müsse den Eid leisten, das sei kanonische Vorschrift. 1945 wird in Bischofszell der Antrag gestellt, ein neuer Kapitular sei ohne Eid, nur mit einem Versprechen aufzunehmen, da er bereits im Thurgau den Eid geleistet habe. Aber wegen Abwesenheit des Dekans will der Kammerer nicht von den Statuten abweichen. 1947 bittet in Fischingen ein Mitglied um Auskunft über den Kapitelseid. Es wird ihm mitgeteilt, dass zur Zeit des Bistums Konstanz die Kapitel eine eigene Körperschaft gebildet hätten. 1948 bezweifelt im Dekanat Steckborn ein neuer Vikar die Notwendigkeit der Eidesleistung, da man nicht ohne Not schwören solle. Doch bleibt es beim Eid, wenn auch der Protokollant bemerkt: «Er wird nicht ganz unrecht haben.» 1957 begnügt sich das Kapitel Bischofszell, einen von auswärts gekommenen Pfarrer nur noch zu begrüssen, obwohl es 1958 in Frauenfeld heisst, die Dekanenkonferenz halte an der feierlichen Form der Aufnahme fest. Im selben Jahr ist für Steckborn der Eid «nicht mehr opportun». 1959 wehrt sich Dekan Gmür im Kapitel Arbon vergeblich gegen die Abschaffung des Eides. 666 1960 nehmen die Frauenfelder Kapitulare «mit allgemeiner Zustimmung» zur Kenntnis, dass Dekan und Kommissar Haag «aus langjähriger Intention» den Eid nicht mehr verlange. Bei einer Neuaufnahme 1964 folgt das Kapitel Fischingen diesem Beispiel. Seither geschieht der Eintritt ins Kapitel formlos. Auch die Eintrittsgebühr, der alte Ingress, der nach den Statuten zehn Franken beträgt, wird nicht mehr verlangt. Schon 1929 hat der Vorstand des Kapitels Frauenfeld-Steckborn beschlossen, wer vorher in einem thurgauischen Kapitel tätig gewesen sei, bezahle keinen Ingress. In die «gültigen» Statuten wurden diese Änderungen aber nicht aufgenommen – ein Zeichen dafür, dass die Statuten ihre bindende Kraft verloren haben.

Der Austritt ist gleich geregelt wie in den Statuten von 1899. Der Wunsch des Kapitels Frauenfeld, dass ein Verbleib im Kapitel nur dann in Frage komme, wenn einer 15 Jahre im Kanton war, wird für die Statuten von 1942 von der Dekanenkonferenz nicht angenommen. Aber bald verschwinden die Austrittstaxen aus den Kapitelsrechnungen.

1.6 Kapitelsversammlungen

Nicht mehr aufgeführt ist in den Statuten von 1921 der Kapitelsgottesdienst mit Requiem und Totenoffizium für die verstorbenen Kapitulare. Bereits nach den Statuten von 1899 war er nur alle vier Jahre zu halten. Die Erinnerung daran ist aber nicht ganz entschwunden: 1936 hält das Kapitel Arbon «nach einem Unterbruch von zwanzig Jahren» wieder einmal ein «grosses Kapitel» mit Requiem. Ebenso Fischingen 1937 und 1941 sowie Frauenfeld 1938. 1942 steht dann in den Statuten: «Jedes dritte Jahr soll eine feierliche Kapitelsversammlung mit Seelamt gehalten werden.» Diese Vorschrift ist allerdings vergeblich: Nur das Kapitel Frauenfeld hält 1947, 1953 und 1962 eine Versammlung mit Requiem. Manchmal kommen die Kapitel am Vormittag zusammen beim Jahresge-

666 Bei meiner eigenen Aufnahme ins Kapitel Arbon als Kaplan in Romanshorn. Etwas boshaft (?) wurde auch die Aufnahmeformel des Dekans umgedeutet: «Ego venerabilis huius capituli decanus» heisst zwar «Ich, Dekan dieses ehrwürdigen Kapitels», kann aber auch übersetzt werden mit: «Ich, der ehrwürdige Dekan dieses Kapitels»! – Die Eidesformel war mir damals unbekannt; als ich 1953 als Vikar nach Basel kam, war weder von einem Eid noch von einer formellen Aufnahme ins Kapitel die Rede. Auch gab es weder Konferenzen mit bischöflichen Thesen oder freien Themen, noch wurde die Christenlehre gehalten. Gingen im Thurgau die Uhren anders?

dächtnis für einen verstorbenen Mitbruder. Wenn das Kapitel Arbon ab 1942 die Versammlungen mit dem «De profundis» für die verstorbenen Kapitulare abschliesst, dürfte dies ein Ersatz für das vorgeschriebene, alle drei Jahre zu haltende Seelamt sein.

Gemäss den Statuten von 1921 sind jährlich zwei Versammlungen zu halten. Sie finden meistens an einem Nachmittag statt und beginnen mit dem «Veni Creator», dem die Exhorte des Dekans folgt; enden tun sie mit der «Adoratio Sanctissimi». An den Versammlungen werden sowohl Dekanatsgeschäfte erledigt wie bischöfliche Thesen behandelt. In der Frühjahrsversammlung nimmt der Bericht von der diözesanen Dekanenkonferenz grossen Raum ein. Die Dekane geben die bischöflichen Weisungen, Anregungen und Ermahnungen, die sie erhalten haben, an die Kapitulare weiter, die sie meist ohne Diskussion zu Kenntnis nehmen. Zwei Bemerkungen aus dem Kapitel Arbon seien hier aber eingefügt: 1951 «findet es das ganze Kapitel unhaltbar, dass immer neue Bistumsopfer eingeführt werden», 1958 ist man ungehalten «über die begehrlichen Wünsche des Ordinariates nach ergiebigen Kirchenopfern». Unabhängig von einer Dekanenkonferenz hat man sich zudem ein Jahr zuvor geärgert über «diverse Ansichtssendungen und Bettelaktionen von Diasporapfarreien» und den Unmut darüber geäussert, «dass sie mit bischöflichem Segen begleitet» seien.

Das Dekanat Steckborn ist über Jahre hinweg in einer Sondersituation: Obwohl 1906 das Dekanat Schaffhausen errichtet worden war, nahmen dessen Geistliche weiterhin an den Konferenzen der Regiunkel Diessenhofen teil. Nun schliessen sie sich auch dem neuen Dekanat an, doch nehmen sie nur an den Herbstversammlungen teil, da im Frühjahr vor dem Referat die Kapitelsgeschäfte verhandelt werden. Weil von den «Schaffhauser Herren» im Herbst immer einige abwesend sind, kommt es 1925 zu einer Auseinandersetzung: Die «Schaffhauser Herren» haben in einem Bericht an das Ordinariat angegeben, sie

seien im Dekanat Steckborn konferenzgenössig; «das scheint aber ein starker Missbrauch zu sein mit unserem Namen». Es muss dann zu einer Einigung gekommen sein: Die Steckborner Kapitulare trennen – zum Teil auf verschiedene Tage – in der Frühjahrsversammlung die Kapitelsgeschäfte von der Pastoralkonferenz, sodass die Schaffhauser Geistlichen fortan im Frühjahr und Herbst teilnehmen können. Einige Male ist der Konferenzort sogar im Schaffhausischen. 1931 trennen sich die Schaffhauser von Steckborn.

1931 verlangen die neuen Diözesanstatuten, dass jährlich eine Kapitelsversammlung und zwei Konferenzen abgehalten werden. Da sich im Thurgau Dekanat und Regiunkel decken, werden teils alle Zusammenkünfte als Konferenzen oder Versammlungen bezeichnet, teils aber auch Unterschiede gemacht. In den Statuten von 1942 heisst es: «Die Kapitelsversammlungen finden in der Regel dreimal im Jahr statt.» Das Kapitel Frauenfeld will hier noch die Unterscheidung zwischen Versammlung und Konferenz einbringen. 1951 beschliesst das Kapitel Steckborn, die Kapitelsversammlung mit der Sommerkonferenz zusammenzulegen und ganztägig zu halten. 1955 geht man vom «ganztägig» ab, kommt am Nachmittag zusammen und hat somit jährlich nur noch zweimal Kapitel. 1960 wird der Antrag angenommen, sich wieder dreimal zu versammeln, dafür aber im Frühjahr auf ein Referat zu verzichten.

Fester Bestandteil der Versammlungen im Sommer und im Herbst ist die Behandlung einer bischöflichen These. Mit diesen Thesen nimmt es das Kapitel Frauenfeld besonders genau: Von 1921 bis 1928 behandelt es jeweils an einer Versammlung, wie vorgeschrieben, zwei Thesen. Schon 1923 ist das offensichtlich einigen zuviel; sie verlangen, wenn man schon bei zwei Referaten bleibe, so sollten sie wenigstens kürzer sein. Im Frühjahr 1928 wird der Antrag, künftig nur eine These zu behandeln, noch verworfen, im Herbst dagegen mit sechs gegen fünf Stim-

men «als erheblich erklärt». Im gleichen Dekanat möchte 1942 ein Mitglied die Aufteilung der Thesen auf die einzelnen Kapitel der Dekanenkonferenz, «die ein besseres Fingerspitzengefühl hat für das, was uns interessiert und auch für die Praxis aktuell ist». Zu lange Vorträge sind auch im Kapitel Bischofszell nicht beliebt: Es beschliesst 1944, ein Referat dürfe nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Anschluss an die Vorträge wird jeweils diskutiert. Im Kapitel Steckborn ist es Brauch, dass jeder Anwesende dazu etwas sagt, aber 1945 wird ein «Antrag mehrheitlich zum Beschluss erhoben, es sei nicht jeder Kapitular aufzurufen, sich zum jeweils gehaltenen Referat zu äussern».

Verschiedentlich macht Bischof von Streng auf die Pflicht, Thesen zu behandeln, aufmerksam. 1952 sagt er, ein Kapitel müsse das Ordinariat anfragen, wenn es ein anderes Thema als das vorgegebene wählen wolle. Aber in Wirklichkeit verdrängen immer häufiger freie Themen die Thesen. Schon 1941 wünschen einige Mitglieder im Kapitel Fischingen, dass neben den Thesen auch zeitbedingte Themen behandelt würden; der Wunsch ging damals aber noch nicht in Erfüllung. Das Kapitel Arbon wählt seit 1947 immer öfters freie Themen, zum letzten Mal behandelt es 1961 eine These. Ab 1960 werden auch in den andern Kapiteln zunehmend freie Themen gewählt. 1962 bemerkt man in Fischingen, dass «die Seelsorger über neue, hochaktuelle Fragen der Theologie und Seelsorge zu wenig informiert sind, die vorgeschriebenen Behandlungen der Thesen helfen diesem Übelstand nicht ab»; die kantonale Priesterkonferenz solle kompetente Fachleute zur Verfügung stellen. Statt der Thesen wird auch die persönliche Aussprache über praktische Themen gewünscht. Andererseits bedauert Dekan Alois Roveda das «schwache Interesse gewisser Geistlicher an kantonalen ausserordentlichen Priesterkonferenzen, die eine Weiterbildung zum Ziel haben». Nachdem Arboner Kapitulare 1961 an einer Bodenseetagung mit Dr. Franz Böckle, Professor der Moraltheologie, teilgenommen haben, wird der Wunsch laut, solche Tagungen im Kapitel durchzuführen. 1963 wird ein halber Tag eigens dem Thema «Heutiger Stand der Evolutionslehre» gewidmet. Im gleichen Jahr nehmen einige Mitglieder an der Bibeltagung mit Professor Alfons Deissler in Friedrichshafen teil. Dann kann Studienrat Josef Hall aus Konstanz gewonnen werden: 1964 zum Thema «Konzil von Konstanz und Hus», 1965 zum Bibelverständnis, 1966 zum «Prozess Jesu» und zur «Entmythologisierung des Neuen Testaments und Bultmann». 1967 findet ein Kurs über Ehefragen statt, 1968 ein dreitägiger Kurs in St. Gerold/Vorarlberg mit Dr. Albert Ebneter zum Thema «Kirchliche Autorität und Freiheit»; ebenda 1969 ein Kurs mit einem Dr. Ries aus St. Gallen über «Die Gottesfrage heute». In den andern Kapiteln beginnen die Studientage um 1968. Da treffen sich die Kapitulare von Fischingen, Bischofszell und Frauenfeld in Wil mit P. Cajetan Kriech zu Referaten über «Autorität und Freiheit» und «Humanae vitae», in den Jahren 1968 und 1969 die Kapitel Steckborn und Bischofszell zum Thema «Exegese».667

Über die Kapitelsversammlungen und die Konferenzen haben die Dekane jährlich *Berichte* an das Ordinariat zu schicken: Tag und Ort, Zahl der Teilnehmenden, Abwesende mit Gründen für die Absenzen, Thema der Exhorte, behandelte Thesen sowie Rechenschaft darüber, ob bei freien Themen das Ordinariat angefragt wurde.⁶⁶⁸

Zu Zusammenkünften ganz anderer Art kommt es, als die *Reiselust* die Kapitulare packt. Seit Ende der 1940er-Jahre unternehmen die Kapitel immer wieder «Kunstreisen» oder Ausflüge in andere Kantone und

⁶⁶⁷ Kapitelsprotokolle.

⁶⁶⁸ Solche Berichte sind, bei vielen Lücken, in den Dekanatsarchiven vorhanden: Frauenfeld 1931–1970 (StATG Bd 4'03'0 und 4'04'0), Steckborn 1926–1972 (StATG Bd 5'03'0 und 5'03'0), Bischofszell 1933–1962 (StATG Bd 8'03'0 und 8'04'0).

in den süddeutschen Raum. Mit solchen Fahrten werden auch Kapitelsversammlungen verbunden: Das Kapitel Arbon behandelt 1964 den bischöflichen Fragebogen zur Mischehe in der «Sonne» zu Weingarten, das Kapitel Bischofszell im «Hirschen» zu Ottobeuren.

1.7 Kapitelsbibliotheken

In den Statuten von 1921 steht im Abschnitt über die beiden Kapitelsbibliotheken: Sie «sind Gemeingut aller fünf Kapitel». Bereits anlässlich der Diskussion um die neuen Statuten beschliesst das Kapitel Arbon, die Bibliothek «weder zu veräussern noch zu verteilen, sondern im Status quo zu belassen». Im Kapitel Frauenfeld wird bereits von einem Verkauf gesprochen. Wiederum in Arbon kommt es 1928 zum Beschluss, sie dem Ordinariat zu verschenken; einzelnen Geistlichen sei es gestattet, das eine oder andere Buch zu nehmen. Als Grund ist angegeben, sie würden in Bischofszell und in Frauenfeld kaum mehr benützt. Zur Übergabe an das Ordinariat kommt es nicht, aber bald beginnt der Ausverkauf. 1930 nimmt sich Pfarrer Adolf Lang von Uesslingen der Bibliotheken an und veranlasst, dass ein Teil verkauft wird und beide Bibliotheken zusammengelegt werden (es existiert noch ein Verkaufsangebot und ein Blatt mit Einnahmen aus dem Jahr 1933).

Zum Bestand der beiden Bibliotheken an Werken des 16. bis 19. Jahrhunderts zählten ursprünglich etwa 400 Titel in 1500 Bänden; davon sind 229 Titel in 714 Bänden übrig geblieben. Weitere 110 Titel stammen aus dem 20. Jahrhundert. Wohin die nicht mehr vorhandenen Bücher entschwunden sind, ist nicht mehr festzustellen. Unter ihnen befanden sich auch einige wertvolle: drei Erstdrucke von Werken des Erasmus von Rotterdam (1522/23), eine «Chronika», die auf Deutsch übersetzte Werke von Kirchengeschichtsschreibern aus dem 4. Jahrhundert enthält (1514); kostbare Ausgaben, «gebunden in Holz und mit

Schweinsleder überzogen, grosser Band mit Schliessen», waren «Divi Bernardi opera» (1552) und «Opera Hieronymi» (1579). Um 1960 wird der noch vorhandene Bibliotheksbestand alphabetisch geordnet. Seit 1989 befindet er sich als Depositum im Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Knapp die Hälfte der Bücher kann unter dem Stichwort «Theologie» eingeordnet werden, die andere knappe Hälfte ist unter «Geschichte» einzureihen.

1.8 Rekollektio

1927 führt Bischof Josef Ambühl die Rekollektio ein und fragt die Kapitel an, ob sie diese halbtägig-monatlich oder ganztägig alle zwei Monate wollen; die Kapitel entscheiden sich für halbtägig-monatlich. Die Rekollektio soll der geistlichen Erneuerung dienen, dazu hält der «Rekollektor» einen Vortrag, beendet wird sie mit Gebet und Segen.

Im Kapitelsvorstand Arbon kommt es, wie den Briefen von Dekan Kunz ans Ordinariat zu entnehmen ist, zu längeren Diskussionen. 670 In einem ersten Brief teilt er mit, dass es schwierig sei, die Rekollektio an die bestehenden Priesterkongregationen anzuschliessen; denn der Kongregationsbezirk Oberthurgau umfasse die Priester des Kapitels Arbon nur teilweise, da einige nach Konstanz gehen würden; andererseits gehörten auch Priester aus dem angrenzenden Kapitel Bischofszell und aus der Diözese St. Gallen dazu. Ein geeignetes Lokal sei aber wie bisher in Romanshorn vorhanden. Kammerer Josef Schlatter hat als Ort der Rekollektio Kreuzlingen vorgeschlagen, sofern die Kapitel Arbon und Steckborn sie gemeinsam hielten. Aber damit ist Dekan Kunz nicht einverstanden, wie er im zweiten Brief meldet: «In diesem Fall würde immer eine Anzahl nach Kon-

669 Verkaufsangebote und Verzeichnisse in: StATG Bd 4'30'0, 0. 670 StATG Bd 7'14'0, 0.

stanz ‹zum Bier› hingehen, und dann würde der ganze Effekt (hinweggeschwemmt).» Aber noch unter Dekan Kunz beschliesst man 1934, nach der Rekollektio gemütlich zusammenzusitzen; auch Bischof von Streng wünscht 1951 an der Dekanenkonferenz «eine Stunde gemütlichen Zusammenseins nach der Rekollektio». Zur ersten Rekollektio am 20. September 1927 werden eingeladen: die Mitglieder des Kapitels offiziell, die Mitglieder der Kongregation ausserhalb des Kapitels inoffiziell. Für das Gebet wird die Kongregationsandacht übernommen. St. Gallische Mitglieder der Priesterkongregation haben sich der Rekollektio nicht angeschlossen. Als es 1934 um die Führung eines Absenzenverzeichnisses geht, melden die Pfarrer von Kreuzlingen, Emmishofen und Münsterlingen, sie besuchten die Rekollektio in Konstanz. Oft verbindet Arbon die monatliche Rekollektio mit einer Kapitelsversammlung.

Sowohl Frauenfeld wie Fischingen wollen die drei Kongregationsbezirke beibehalten und für den Bezirk Hinterthurgau die Kongregationsversammlung zur Rekollektio umgestalten; der Ort soll wie bisher das Kapuzinerkloster in Wil sein. Bischofszell entscheidet. die Kapitulare sollten sich den schon bestehenden Kongregationen in Romanshorn oder Wil anschliessen. Von Steckborn, zum Bezirk Untersee gehörend, ist erst 1945 Genaueres zu hören: Seit mehr als dreissig Jahren bestehe die Rekollektio, die aus der Priesterkongregation hervorgegangen sei (dabei haben auch Priester aus den Dekanaten Schaffhausen und Frauenfeld teilgenommen). 1955 bittet der Pfarrer von Hüttwilen im Frauenfelder Kapitel, künftig zu verhüten, dass, wie heute, die Kapitelsversammlung mit der Rekollektio in Mammern zusammenfalle.

Wie lange die Kongregationen als selbständige Einrichtung bestehen blieben, geht aus den Akten nicht hervor. 1944 heisst es in Arbon, dass im Anschluss an die Rekollektio Kongregationsversammlung sei; 1955 wird in Fischingen die Rekollektio Kongregation genannt.

1.9 Visitationen

Im Auftrag des Bischofs haben die Dekane die Visitationen durchzuführen und die Geistlichen umfangreiche Fragebogen für das Ordinariat auszufüllen. 1939 stellt das Ordinariat Fragen zu folgenden Themenbereichen: Pfarrei, Pfarrkirche, Geistlichkeit (auch Hauspersonal: Name und Alter; klerikale Kleidung), Spendung der Taufe, Verwaltung des Busssakraments, heiliges Altarssakrament, Ehesakrament, geistliche Berufe, Kultus, Kirchengesang, Religionsunterricht und Christenlehre, Schule und Lehrer, Familie, katholische Vereine und Bruderschaften, Katholische Aktion, Wohltätigkeitsvereine, Sammlungen, akatholische und neutrale Vereinigungen, Pfarrbücher, Chronik und Archiv, Kirchgemeindeverwaltung, Verwaltung der anvertrauten Gelder, Weisungen des letzten Rezesses. Zwei Bemerkungen zu den Fragebogen stehen in den Kapitelsprotokollen: 1932 bezeichnet Bischofszell «ein sehr einlässliches Schema für die nächste Visitation» als «18 Seiten Geschenk aus Solothurn: Timeo Danaos et dona ferentes». 671 Und 1939 ist von Frauenfeld zu erfahren, dass Bischof von Streng an der Dekanenkonferenz bemerkt habe, man solle sich nicht über die vielen Fragen ärgern; er müsse für seinen Teil noch weit mehr Fragen nach Rom beantworten. In der Einleitung zu diesem Fragebogen bittet der Bischof, ihn sorgfältig, geduldig und mit Wohlwollen auszufüllen. Die Geistlichen beantworten die Fragen, der Dekan seinerseits füllt für jede Pfarrei einen eigenen Fragebogen aus; das Ordinariat schickt den Pfarrern den Rezess zu. Auch die Kapläne und Vikare bekommen einen Fragebogen. 1960 entfallen die Fragen für die Dekane; je nachdem machen sie aber zu einzelnen Pfarreien Bemerkungen oder nicht. 672

^{671 «}Ich fürchte die Danaer, die Geschenke bringen»: Anspielung auf das «trojanische Pferd», das die Griechen nach Homer, mit «Helden» bestückt, den Trojanern schenkten.

⁶⁷² Für die Auswertung habe ich nur die Visitationen von 1939 und 1960 bearbeitet.

1.10 Priesterkonferenzen

Anlässlich der Neueinteilung der Dekanate stellte sich die Frage einer Gründung freier kantonaler Priesterkonferenzen, die Bischof Stammler vorgelegt wurde. An der ersten Versammlung des Kapitels Arbon berichtet der neu ernannte Dekan Kunz, solche Konferenzen wünsche der Bischof nicht; er habe gesagt: «Mir ist gleich, wo die Hochw. Herren das Mittagessen einnehmen, eine erspriessliche Arbeit resultiert aus solchen Konferenzen nicht». Der Bischof «befürchte durch dieselben die Förderung oppositionellen Geistes und der Kritisiersucht unter dem Klerus, er wünscht bei allfälligen Anregungen, Wünschen und Gesuchen den richtigen Instanzenweg: Kapitel - Dekanatskonferenz - Kommissar - Bischof». Der Steckborner Dekan Alfred Ammann meint dazu: «Der Herr Bischof würde sie als Nebenregierungen betrachten, die Dekanate können ihre Wünsche an die Dekanenkonferenz leiten.» Trotzdem kommt es zu diesen Konferenzen – erstmals im Februar 1922. Die behandelten Themen zeigen, dass es Probleme gab, die von allen gemeinsam beraten werden sollten, so an der Sitzung von Februar 1922 die Stellung der katholischen Presse im Thurgau und der biblische Unterricht an der Schule oder an der folgenden Sitzung der Emeritenfonds.⁶⁷³ 1926 wünscht das Kapitel Arbon, dass diese Konferenzen alle zwei bis vier Jahre stattfinden. Ab 1935 finden sie von wenigen Ausnahmen abgesehen jedes Jahr statt. Bischof von Streng schätzt sie und nimmt auch dann und wann an ihnen teil. Protokolle werden nicht verfasst, doch sollten wenigstens die Beschlüsse notiert werden, meint 1932 Pfarrer Josef Hofmann von Arbon, was aber nicht geschieht. Vereinzelt sind in den Kapitelsprotokollen Priesterkonferenzen erwähnt wie auch Themen, die behandelt werden oder behandelt werden sollten.

1.11 Diözesansynoden

Zur Diözesansynode 1931 unter Bischof Ambühl finden sich nur wenige Bemerkungen in den Protokollen. Das Kapitel Fischingen meint 1929, die Synode sei eine reine Formalität, die Angelegenheit sei schon geordnet. Arbon verlangt einen einheitlichen Katechismus für die deutschsprachige Schweiz und wünscht ein Rituale mit möglichst vielen Texten in deutscher Sprache; ausserdem will es das St. Galler Rituale einführen, was es aber kaum als möglich erachtet. Die andern Kapitel wählen nur den Delegierten, der mit dem Dekan die Synode besucht. Als Resultat der Synode veröffentlicht der Bischof die Diözesanstatuten, die auf Pfingsten 1931 in Kraft treten. In den Kapitelsversammlungen werden daraus einzelne Abschnitte vorgelesen, wie es die Diözesanstatuten vorschreiben.

Für die Diözesansynode 1956 hat Bischof von Streng schon im Dezember 1952 die Dekane aufgefordert, in den Versammlungen die Materie zu diskutieren und Vorschläge für die Synode einzubringen. Arbon weist auf eine kommende kantonale Priesterkonferenz hin und will, so eine Äusserung, «hoffen, dass man im Zeitalter der sog. Volksdemokratien nicht allzu monarchisch bei der Gesetzgebung im hohen Olymp vorgeht». Die anderen Kapitel schweigen - wenigstens was ihre Protokolle betrifft - und wählen ihre Delegierten. Auch diesmal sind Diözesanstatuten das Resultat, sie erscheinen aber erst auf den 1. Januar 1960 (sie sind der letzte offizielle Text in Latein; die anschliessenden «Bischöflichen Weisungen» erscheinen bereits in Deutsch). Kein Kapitel erwähnt sie, obwohl ihre Behandlung eigentlich vorgeschrieben wäre. Schon im Erscheinungsjahr überholt, werden sie kaum zur Kenntnis genommen – was zu beachten ist, wenn sie in den folgenden Abschnitten VII 2 und 3 erwähnt werden.

673 Protokolle in: StATG Bd 7'14'0, 1.

2 Klerus

2.1 Thurgauisches Staatsexamen und Wahlfähigkeit

Erstmals 1929 wird das Abschlussexamen, der «Introitus», an der Theologischen Fakultät in Luzern auch als Staatsexamen anerkannt. Bis zu diesem Jahr wurde an einem separaten Examen festgehalten, doch konnte ein Student bitten, gleich nach dem Introitus examiniert zu werden. An der Prüfung in Luzern hat immer ein Vertreter aus dem Thurgau dabei zu sein, meist der Kommissar mit noch einem Geistlichen. Dem Introitus folgt die Mitteilung an den Kirchenrat, der die Wahlfähigkeit erteilt. Solche Mitteilungen sind zum letzten Mal 1974 in den Akten.⁶⁷⁴ Das thurgauische Staatsexamen ist nun zur reinen Formsache geworden. Geistliche, die nicht aus dem Thurgau stammen, im Kanton Pfarrer oder Kapläne werden, haben sich, soweit aus den Akten ersichtlich ist, dem Examen nicht zu unterziehen. Was die Wahlfähigkeit betrifft, ist im «Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau» von 1968 verordnet: «Als Pfarrer sind nur Schweizerbürger wählbar; bei Kaplänen und Hilfsgeistlichen kann auf das Erfordernis des Schweizerbürgerrechtes ausnahmsweise verzichtet werden.» Dieses Gesetz bringt noch eine Änderung: Der Pfarrer ist nicht mehr von Amtes wegen Präsident der Kirchenvorsteherschaft, bleibt aber deren Mitglied.⁶⁷⁵ 1984 heisst es, ein Pfarrer müsse «in der Regel» Schweizer Bürger sein, bei den anderen Geistlichen sei das Bürgerrecht nicht erforderlich, «wenn es die Umstände nahe legen».676

2.2 Klerikales Leben

Die Exhorten, die die Dekane zu Beginn einer Kapitelskonferenz halten, sind meist aszetischer und spiritueller Art; ein konkreter Anlass zu Ermahnungen ist kaum zu erkennen. Die Diözesanstatuten von 1931 und 1960 regeln das Leben der Geistlichen in mannigfacher Hinsicht. Zu den Pflichten gehören das Gebet, die tägliche Feier der heiligen Messe, die wöchentliche Beichte – 1960 die «öftere» Beichte –, die richtige Verwaltung der Sakramente sowie Exerzitien wenigstens alle drei Jahre. Über den Besuch der Exerzitien sollen die Geistlichen bei der Visitation Rechenschaft ablegen; die Namen jener, die an Exerzitien teilnahmen, hat der Dekan dem Bischof zu melden. 1939 füllen alle Pfarrer die Frage nach den Exerzitien aus, 1960 lassen sie einige unbeantwortet.

Der Wirtshausbesuch ist, wie schon frühere Diözesanstatuten vorschrieben, zu meiden, doch ist 1931 beigefügt: «ausser wenn er wegen Verpflichtungen nötig ist». Das Kartenspielen in Wirtshäusern ist verboten, in der Öffentlichkeit soll nicht geraucht werden. 1921 begründet Dekan Kunz die Tatsache, dass das Abendessen nach der Kapitelsversammlung im Pfarrhaus stattfindet, damit, «dass keiner ins Wirtshaus gehen muss», und er gibt gleich das Menü an: «Warme Bratwurst, Kartoffel, grüner Salat, Brot à 1 Fr. 40 Rp.». Die Diözesanstatuten von 1960 erwähnen den Wirtshausbesuch nicht mehr, mahnen aber, beim Kartenspielen und Rauchen kein Ärgernis zu geben.

Ist der Pfarrer auch nur einen Tag abwesend, hat er einen andern Priester zu beauftragen, der die Seelsorge übernimmt. Bei dreitägiger Abwesenheit braucht er vom Dekan die Erlaubnis, bei längerer vom Ordinariat; jährlich darf er nicht über einen Monat Ferien machen. 1960 hat er bei achttägiger Abwesenheit den Dekan zu informieren, bei längerer das Ordinariat; wünschenswert sei es, dass die Priester jährlich drei Wochen Ferien hätten, damit sie gestärkt an

⁶⁷⁴ StATG Ba 3'30'0.

⁶⁷⁵ StATG Ba 1'61'0.

⁶⁷⁶ StATG Ba 1'61'1.

Geist und Körper ihre Pflichten erneut wahrnehmen könnten. Die Kapitelsstatuten von 1921 und 1942 schreiben vor, nur mit Erlaubnis des Dekans dürfe das «Domicilium» verlassen werden, und verweisen auf den «Codex Juris Canonici», can. 465 § 4, wo es heisst, bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche brauche es die schriftliche Erlaubnis des Ordinarius; Letzteres aber steht nicht in den Diözesanstatuten.⁶⁷⁷

Eine Frau darf ein Geistlicher nicht aufs Privatzimmer, sondern nur ins Sprechzimmer nehmen. Mit dem familiären «Du» soll man bei Mädchen und Frauen vorsichtig und klug sein, damit «in unseren schwierigen Zeiten kein Anlass zu boshaften Verdächtigungen entsteht». 1951 erklärt Dekan Haag im Frauenfelder Kapitel, ein Geistlicher dürfe ausser in Vereinen nie mit Damen reisen, «auch nicht mit der Schwester: Sie ist nicht angeschrieben».

Zu reden gibt die Priesterkleidung. Die Dekane geben die jeweiligen bischöflichen Verfügungen weiter. Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben die gewohnte Kleidung vor: Gehrock, Hut, alles in Schwarz, Kollar. Aber schon 1934 rügt Bischof Ambühl das in den Städten aufkommende Tragen des «Tschopen»: Das sei verpönt, denn dadurch schwinde das Ansehen. 1958 erklärt Bischof von Streng den schon längst gewohnten «Veston» als bischöflich erlaubt, aber die Krawatte bleibt verboten. Bei festlichen Gelegenheiten ist gemäss Diözesanstatuten von 1960 der Gehrock zu tragen (den viele Geistliche nicht mehr haben), aber beim Turnen, bei Bergtouren und beim Skifahren darf eine passende Kleidung in einer dem Klerus zukommenden Farbe getragen werden. Noch 1962 warnt der Bischof: «Die seriöse Laienwelt wünscht keine Laisierung des Priesterkleides.» Ob das klerikale Kleid getragen wird, ist immer auch eine Frage bei den Visitationen, ebenso wird gefragt, ob der Mesmer bei Funktionen in der Kirche den Talar trage.

2.3 Priestervereinigungen

Die marianische Priesterkongregation, mehr oder weniger in der Rekollektio aufgegangen, ist bereits erwähnt worden. Der «Priester-Anbetungsverein», 1890 eingeführt, ist etwas in Vergessenheit geraten: Nur noch 36 Priester zähle der Verein im Bistum, wird 1932 im Kapitel Frauenfeld berichtet. Anlass zu dieser Aussage gibt der «Aufruf des Hochw. Herrn Kaplan Galliker in Hellbühl, Kt. Luzern», den Dekan Kunz im Kapitel Arbon verliest; darin werden die Priester ermahnt, die wöchentliche Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten wieder zu halten. «Der Aufruf trägt die Empfehlung unseres Hochw. Bischofs.» Folglich empfiehlt Dekan Kunz den Verein «mit warmen Worten» und geht davon aus, dass die Kapitulare ihm beitreten; er «werde daher uns alle als Mitglieder anmelden», was ohne Widerspruch geschieht. An der diözesanen Dekanenkonferenz von 1933 ermuntert auch Bischof Ambühl zum Beitritt: «erwähnt wird als nachzuahmendes Beispiel das Kapitel Arbon, das beschlossen hat, gesamthaft dem Verein beizutreten», heisst es im Frauenfelder Protokoll – das Arboner Protokoll verschweigt das bischöfliche Lob.

Die «Unio cleri pro missionibus», die sich für die Missionen einsetzt, ist 1916 gegründet worden und bekommt nun 1922 diözesane Statuten – dies wird den Dekanen mitgeteilt. In der Folge erklären die Kapitulare von Arbon und Frauenfeld geschlossen den Beitritt. 1942 lädt das Kapitel Arbon den Promotor der «Unio» ein, der von einem Abflauen der Begeisterung unter dem jüngeren Klerus spricht. Im Bistum Basel sei die Mitgliedschaft unter 40 Prozent gesunken im Unterschied zu andern Diözesen, wo der An-

⁶⁷⁷ Aus den Akten der Dekanate geht nicht hervor, ob die Dekane tatsächlich angefragt wurden. Aus eigener Erfahrung: Als Kaplan in Romanshorn 1959–1968 kannte ich diese Bestimmungen nicht.

teil zwischen 65 und 78 Prozent liege. Der Vertreter der «Unio» im Thurgau, Pfarrer Fridolin Ruckstuhl von Sommeri, «ermuntert die Kapitulare zum Beitritt und setzt dann gleich mit erhöhten Touren bei den Herren den «Silberstaubsauger» ein». Nochmals erfolgt ein allgemeiner Beitritt 1947.

1927 macht Dekan Johann Evangelist Traber im Kapitel Fischingen «officielle Mitteilung von einem Erlass unseres hochwst. Bischof Dr. Josephus v. 6. März 1927, welcher durch die Dekanate allen Pfarrämtern zugestellt wurde». In diesem Erlass empfiehlt Bischof Ambühl den Beitritt zur «Unio apostolica» als Mittel dazu, «den in Exerzitien gewonnenen Seelenfrieden und Eifer wach und warm und stark zu halten». Die «Unio apostolica», deren Mitglied der Bischof selber ist, verlangt die «tägliche Selbstkontrolle durch Führen einer Schedula». Sie wecke und vertiefe die persönliche Verantwortung im Amt und – damit verbunden - die «Rechenschaftsablage vor dem bestellten Moderator oder dem Beichtvater», was «das brüderliche Miteinander in Demut und Liebe» kennzeichne. 678 Dekan Traber meint, die Empfehlung der «Unio apostolica» von höchster Seite und die Aufforderung des Bischofs zum Beitritt, sollten einem seeleneifrigen Priester genügen; daher «gibt es für uns kein (Wenn) und kein (Aber) mehr». Auch Dekan Kunz gibt im Kapitel Arbon die Empfehlung des Bischofs an die Kapitulare weiter. Es wäre keine Reaktion darauf bekannt, wenn es nicht die Kopie eines Briefs des Dekans an den Bischof gäbe: «Als ich in der Kapitelskonferenz den Gedanken aussprach, welche Freude wäre es für den hochwürdigsten Bischof, wenn ich ihm könnte melden, alle Priester des ganzen Dekanats treten der Unio bei», hat mir «nur ein eisiges Schweigen geantwortet»; der «Bann» habe sich erst gelöst, als er erklärt habe, er werde keine Abstimmung durchführen. Erst nachher wohl beim anschliessenden Zusammensein – seien die Bedenken geäussert worden: «1. Warum schenkt man den Priestern nicht mehr Vertrauen, warum diese Überwachung durch Kontrolle? 2. Dadurch bilden sich Heuchler, die auf das Papier nur Gutes hinschreiben, obwohl sie es nicht halten. 3. Es sei schon vorgekommen (aber nicht in unserer Diözese), dass die Haushälterin diese Kontrolle überwache und beurteile. 4. Es sei doch mehr oder weniger ein Eingriff in den Gewissensbereich u. dgl.».⁶⁷⁹ Anlässlich der diözesanen Dekanenkonferenzen wirbt Bischof Ambühl immer wieder für die «Unio apostolica» und spricht sein «ceterum censeo» zum Beitritt aus.

Später empfiehlt Bischof von Streng von diesen Vereinigungen nur noch einmal, 1948, die «Unio cleri pro missionibus». Keine Auskunft geben die Protokolle und Kapitelsakten, ob und wie lange solche Vereinigungen weitergelebt haben.

2.4 Priesterberufe

2.4.1 Genügend Priester – Priestermangel

Bis um 1925 liegt die Zahl der jährlichen Priesterweihen noch unter dem Durchschnitt. Im Februar 1921 wundert sich die bischöfliche Kanzlei deshalb über das Vorgehen der Kirchgemeinde Lommis. Dort hatten sich drei Kandidaten auf die vakante Pfarrstelle gemeldet; aber auf Gerüchte hin lehnte die Kirchenvorsteherschaft alle drei ab und brachte selber zwei Vorschläge ein. Die Kirchgemeinde hätte es als Glück betrachten sollen, schreibt nun die Kanzlei, dass sich in dieser Zeit überhaupt so viele gemeldet hätten; den von ihr gemachten Vorschlägen könne der Bischof «begründet nicht zustimmen». Erst Ende Dezember bekommt die Pfarrei schliesslich einen neuen Pfarrer. 680

678 LThK² 10, Sp. 500–501. 679 StATG Bd 7'14'0, 0. 680 StATG Bb 6, 6/60.

In der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre steigt die durchschnittliche jährliche Zahl der Weihen auf 25, in den Jahren zwischen 1931 und 1945 auf 30. Noch 1933, als es 177 Studierende gibt, davon 32 im Weihekurs, meint Bischof Ambühl an der Dekanenkonferenz, es herrsche immer noch Priestermangel; es würden ihm elf fehlen, um alle Stellen besetzen zu können. Aber bereits ein Jahr später kann der Bischof sagen, es gebe für sein Bistum «in erfreulicher Weise für die Zukunft genügend Priesterberufe»: In Luzern seien 186 Studenten und in Meggen 30 Spätberufene. 1938 mahnt Bischof von Streng die Seelsorger, sie sollten prüfen, ob die zum Priestertum nötigen geistigen und körperlichen Erfordernisse vorhanden seien, ehe sie einen Knaben zum Studium animieren, denn es sei zu bedauern, wenn einer nach jahrelangem Studium zurückgeschickt werden müsse. Die grosse Zahl der Priesterweihen macht es im Thurgau in der Folge bis in die 1960er-Jahre möglich, die Stellen mühelos zu besetzen und sogar neue zu schaffen.

Bereits in den 1950er-Jahren gibt es aber erste Anzeichen eines erneuten *Priestermangels*. Die jährliche Zahl der Priesterweihen sinkt auf durchschnittlich 16. Deshalb macht Bischof von Streng nun immer wieder auf den Priestermangel aufmerksam. An der Dekanenkonferenz von 1961 nennt er es als sein allererstes Anliegen, Priesterberufe zu fördern. In diesem Jahr will die Bischofskonferenz einen jährlichen Priestersonntag am Sonntag vor Peter und Paul einführen. Auf diesen Vorschlag haben die Kapitel nicht reagiert mit Ausnahme von Steckborn: «Die Versammlung spricht sich gegen propagandistische Abhaltung eines Priestersonntags aus.» In der ersten Hälfte der 1970er-Jahre sinkt die Zahl der Weihen dann sogar auf jährlich durchschnittlich acht. 681

Die Kommissare bemühen sich immer wieder, auswärtige Thurgauer in den Kanton zurückzuholen und Pfarrer im Kanton zu behalten. Als Kommissar Suter 1922 den Schaffhauser Vikar Martin Haag als Vikar nach Arbon holen will, schreibt ihm der dortige

Pfarrer Franz Weber: «Meines Wissens glaubt der gnädige Herr nicht, dass der Thurgauer nur im Thurgau selig werden kann.» 682 Pfarrer Adolf Lang von Uesslingen übernimmt 1933 eine Stelle im Aargau; er rechtfertigt sich gegenüber dem Kommissar: «Doch so schlimm ist wohl der Verlust meiner Person für den Kt. Thurgau doch nicht. Ich finde im Gegenteil, dass eine kleine geistliche Völkerwanderung und Völkervermischung auch wieder manch Gutes haben kann für Klerus und Volk.»683 1969 melden sich zwei Thurgauer für eine Pfarrei an – einer wirkt schon im Thurgau, der andere auswärts. Kommissar Haag setzt sich «im Interesse der thurgauischen Geistlichkeit» dafür ein, den Auswärtigen zu wählen: «Wir haben im Thurgau einen, man kann fast sagen, überalterten Klerus. Es muss daher unser Bestreben sein, wieder jüngere Geistliche in den Kanton zu holen.» Für den Vikar, der bereits im Thurgau sei, gebe es noch genug Gelegenheit, hier eine Pfarrei zu übernehmen. 684 1970 beträgt das Durchschnittsalter der Pfarrer 55 Jahre. 685

2.4.2 Kollektieren

Ein materielles Mittel zur Förderung der Priesterberufe waren die Stipendien des Studentenpatronates und des Kirchenrates. Von den 1920er-Jahren bis in die 1960er-Jahre studieren viele junge Burschen an den Gymnasien der Kollegien und Missionshäuser – wenn auch nicht alle zu einem Abschluss kommen und von denen, welche die Matura bestehen, längst nicht alle Priester werden. Schüler, deren Eltern materiell nicht reich gesegnet sind, bestreiten ihr Studium mit diesen

⁶⁸¹ Zu den Zahlen der Priesterweihen: Vgl. Bistum Basel, Personalprognose 1978, Bischöfliches Ordinariat Solothurn, 1978.

⁶⁸² StATG Bb 6, 6/5.

⁶⁸³ StATG Bb 3, 3/21.

⁶⁸⁴ StATG Bb 3, 3/39.

⁶⁸⁵ Personalverzeichnis Bistum Basel 1970.

Stipendien und durch das Kollektieren, also durch das Einsammeln von Beiträgen von Haus zu Haus. Besonders in den 1930er-Jahren ist das Kollektieren ein Dauerthema an den Kapitelsversammlungen. Aber schon 1922 befasst sich Arbon mit einer Eingabe der Kirchenvorsteherschaft Amriswil: «Im Laufe des Herbstes haben in der Gemeinde Amriswil circa 15 Studenten kollektiert, was zu verschiedenen Äusserungen von Seiten der Kirchbürger Anlass gab.» Häufige Kritiken in den 1930er-Jahren sind: Das Kollektieren sei den Leuten lästig, es werde zu viel gebettelt, manchmal kämen bis zu fünf Studenten am Tag zu wohlhabenden Familien, ertragsreiche Pfarreien würden besonders von «Missionsstudenten» überflutet, auch von Haus aus gut Situierte kämen zum Kollektieren.

Die thurgauische Dekanenkonferenz sucht Abhilfe zu schaffen und das Kollektieren zu ordnen. Aus den Kapitelsprotokollen lassen sich deren Beschlüsse in etwa rekonstruieren. 1932: Zum Kollektieren brauche es die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers, in einem Sammelbüchlein solle jeder Pfarrer die benötigte Summe vormerken, Missionsstudenten seien auf das Dekanat zu beschränken. 1934: Wegen der unterschiedlichen Ferientermine dürfe nicht vor dem 1. August kollektiert werden, damit nicht einige vorher «schon alles abgrasen»; der Student müsse in der eigenen Pfarrei beginnen, dann erst könne er im Dekanat weiterfahren; in jeder Pfarrei, in der er sammle, habe er zuerst die schriftliche Erlaubnis des Pfarrers einzuholen. 1936: Missionsstudenten dürften nach dem eigenen Dekanat auch in einem benachbarten kollektieren, so z.B. jene von Arbon in Bischofszell und umgekehrt; Studenten der «alten Gymnasien» dürften nach dem eigenen Dekanat im ganzen Kanton sammeln; die gesammelten Beiträge seien, um eine Zweckentfremdung zu verhindern, dem Pfarrer abzuliefern, der sie an die betreffende Studienanstalt weiterleite. 1938: Der Höchstbetrag für Missionsstudenten liege bei 350, für andere bei 600 Franken. Das

Zeugnis und der Vermögensausweises der Eltern müssten vorgelegt werden, bei schlechtem Zeugnis gebe es keine Erlaubnis.

Immer wieder werden die Gymnasiasten der Missionshäuser, die Missionsstudenten, eigens erwähnt. Ein gewisses Misstrauen ist spürbar. In diesen Häusern ist das Studium bedeutend billiger als an den «alten Gymnasien». 1930 wendet sich das Kapitel Arbon auch gegen den Vertrieb von Büchern durch Missionshäuser, die eine Konkurrenz für die katholischen Buchhandlungen seien. Im gleichen Kapitel wird 1939 die «Methode gewisser Missionshäuser» kritisiert, «welche sozusagen hinter dem Rücken des Pfarrers in die Gemeinde hineinkommen, um grössere Knaben für ihre Institute anzuwerben, ohne sich nähere Rechenschaft zu geben über die Frage, ob die Betreffenden Berufsqualitäten besitzen.» Bereits 1933 gibt der Kirchenrat nach einem Bericht im Kapitel Frauenfeld den Missionsstudenten keine Stipendien mehr. Ende der 1940er-Jahre befasst sich auch das Ordinariat mit dieser Frage. So teilt 1947 der Frauenfelder Dekan Fragebogen aus zur Ermittlung der Propagandatätigkeit der einzelnen Missionsgesellschaften. 1948 sagt Bischof von Streng, diese Institute seien angewiesen worden, weder Studenten noch Kandidaten anzuwerben, ohne vorher den Pfarrer zu Rate zu ziehen – ein möglichst billiges Studium dürfe nicht ausschlaggebend sein.

2.5 Pfarrhaushälterinnen

Ausser es handle sich um eine Schwester oder Nichte, soll die Pfarrhaushälterin den Synodalstatuten von 1931 gemäss mindestens 35 Jahre alt – 1960: «fortgeschrittenen Alters» – sein. Die Tischgemeinschaft ist untersagt, besonders wenn Vikare und Gäste da sind. Auch Spaziergänge mit ihr sind nicht erlaubt (letztere Bestimmung fehlt 1960). Die Visitationen fragen auch nach Namen und Alter der Haushälterin-

nen. Auf Grund schlechter Erfahrungen verlangt Bischof Ambühl 1934 von den Dekanen, sich zu erkundigen, wie die Pfarrhaushälterinnen besoldet sind. Man dürfe sie nicht auf das Testament vertrösten, wo sie dann mit «altem Grümpel» bedacht würden. Auch sollten sie einen Raum für sich haben, wo sie menschenwürdig leben könnten. Der Bischof stellt eine Altersversicherung in Aussicht. Ein Jahr später ist es so weit: Ein Versicherungsreglement wird vorgelegt und die Kapitel befassen sich damit. Steckborn will sich der Versicherung anschliessen, Bischofszell stimmt mit 11 Stimmen bei einer Enthaltung zu, Frauenfeld mit 10 von 14 Stimmen, Fischingen mit 7 Ja gegen 6 Nein. Arbon ist ratlos: Eine «lebhafte Aussprache» endet mit dem «resignierten Seufzer: es ist doch vorläufig nichts zu machen»; an der nächsten Versammlung teilt Dekan Josef Schlatter den Beschluss der kantonalen Dekanenkonferenz mit: «Die Herren, deren Haushälterinnen nicht über 60 Jahre alt sind, werden aufgefordert, der Versicherung beizutreten» – das Kapitel nimmt die Aufforderung an. Die Diözesanstatuten von 1960 verlangen, den Haushälterinnen einen gerechten Lohn zu zahlen, damit sie später nicht wegen der Nachlässigkeit des Priesters in Not gerieten.

2.6 Mariologische Fragen

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zeigt sich ein gesteigertes Interesse an Fragen der Mariologie, was auch zu bischöflichen Thesen führt. So fragt 1925 die These, ob das Fest «Mittlerin aller Gnaden» im Kalender einzuführen sei, besonders wegen seines dogmatischen Wertes und Gewichtes. Ausser Bischofszell stellen sich alle Kapitel dieser Frage. Arbon, Fischingen und Frauenfeld bejahen sie und sind auch für eine Dogmatisierung, so wenigstens der jeweilige Referent; Diskussionen werden nicht erwähnt. In Steckborn ist es dem Referenten «doch nicht be-

schieden, die Anwesenden zur Postulierung von Fest oder gar Definition zu bestimmen.» Das Kapitel fragt sich: «Muss denn alles definiert werden? Sollen wir ein neues und schweres Trennungsdogma anstreben, das bei uns selber im Allgemeinen fremd ist? Liegt das Heil heute, wie Stubentheologen meinen, in einem neuen Dogma?» Der Protokollant endet seinen Bericht mit der Bemerkung: «Die Diskussion, etwas interesselos, schweift auf schier unschöne Gemeinplätze ab. Möge die Mutter der göttlichen Gnade, ja der Barmherzigkeit, uns auch ohne Dogma die mediatrix ad mediatorem bleiben.»

Ein Jahr später fragt eine These nach Gründen für die Dogmatisierung der *leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel.* Im Kapitel Arbon gibt es Stimmen, die eine Dogmatisierung nicht für opportun halten. In Steckborn sagt der Referent, eine Dogmatisierung sei nicht notwendig, es sei jetzt schon allgemeiner Glaube. Er weist hin «auf die Schönheit des spontanen Glaubens in der Kirche auch ohne feierliches Gesetz» und meint, eine Dogmatisierung werde vielleicht niemals geschehen. Für Fischingen würde dadurch der Kirche «eine Quelle reichsten Segens» erschlossen. In Frauenfeld schliesst der Referent «mit der Hoffnung, die Dogmatisierung noch zu erleben». In Bischofszell ist nur das Thema erwähnt.

1948 haben die Kapitel die These «Gegenwarts-fragen der Mariologie (Assumptio, Mediatrix, Cor immaculatum)» zu behandeln. Fischingen, Frauenfeld und Steckborn äussern sich nur zur Aufnahme Mariens in den Himmel und bejahen eine Dogmatisierung. Das Arboner Protokoll gibt nur die Auskunft, dass über alle drei Fragen referiert wurde. Auch in Bischofszell kommen alle drei Bereiche zur Sprache. Die Schlussfolgerung des Referenten zu Maria «Mediatrix», «Miterlöserin und Mittlerin»: «Also ist Maria Mittlerin aller Gnaden», führt zu einer lebhaften Diskussion. Ein Pfarrer meldet, er habe zwar 1930 die Petition «Maria Mediatrix» unterschrieben, aber er frage sich heute, ob eine Dogmatisierung opportun

sei; es gebe zu viele Missverständnisse und historische Beweise fehlten. Von zwei Pfarrern, die die «Mediatrix» verteidigen, wird verlangt, auf die nächste Versammlung dafür Beweise vorzubringen. Darauf antwortet der eine Pfarrer: «Es ist mir auch nicht klar, warum Maria Miterlöserin ist, aber es ist Tatsache». Damit endete die Diskussion. – 1950 definiert Papst Pius XII., dass Maria mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen wurde.

2.7 Stellung zu gesellschaftlichen Fragen

Von einer bischöflichen These eingeladen, befassen sich 1945 drei Kapitel mit dem Frauenstimmrecht. Je ein Mitglied hält dazu einen Vortrag, der im Folgenden je kurz zusammengefasst sei. – Arbon: Frauen hätten andere Interessen und urteilten anders, aber es könne Probleme im staatlichen und öffentlichen Leben geben, bei denen das Urteil der Frau dem des Mannes überlegen sei. Bei eigentlichen Fragen, die besonders die Frau angingen wie Erziehung, Fürsorge, öffentliche Sittlichkeit, könnte man von der Abstimmung durch die Männer absehen. Wichtig sei eine grundsätzliche Schulung der Frau über die soziale Frage. In der Diskussion wird bemerkt, eine allgemeine politische Tätigkeit der Frau könne nicht das Ideal sein. – Bischofszell: Nach ihrer Berufung gehöre die Frau in erster Linie ins Haus; sei sie in der Öffentlichkeit tätig, wäre der Nutzen für die Gesamtheit ausschlaggebend. Der Bischof befürworte das Stimmrecht in den Gemeinden, aber nicht in Bund und Kantonen. Gemäss der Resolution einer Studientagung des Frauenbundes sei das Stimmrecht weltanschaulich kein Hindernis unter Berücksichtigung der Eigenart der weiblichen Natur und des Gemeinwohls der Familie. Heute scheine das Stimmrecht mehr Erfolg zu haben, Familie und Staatsinteressen griffen oft ineinander über. Überall hätten die Frauen das Stimmrecht, aber das Schweizervolk sei kein Befürworter. Die Diskussion lässt erkennen, dass die Mitglieder mit dem Stimmrecht nicht einverstanden sind. – Steckborn: In der Heiligen Schrift und in der Lehre der Kirche könne man keinen strengen Beweis gegen das Frauenstimmrecht finden. Dennoch sprächen mehrere Gründe dagegen: Wenn die Frau zu politisieren beginne, entstehe in manchen Familien Zank und Streit. Die Pflege der Fraulichkeit, des Frauengemüts, des häuslichen Sinnes komme zu kurz, die Vermännlichung der Frau mache sich breit. Opportunitätsgründe dafür würden mehr als aufgewogen durch die Gefahren.

Nur Fischingen nimmt 1946 das neue Strafrecht «unter die Lupe». Der Protokollant bemerkt: «Verschiedene Punkte, vor allem die Sterilisation, führen zu einer lebendigen und klaren Diskussion». 1947 wird das Zustandekommen des Gesetzes bedauert, als Nachteil unter anderem die Abschaffung der Todesstrafe angeführt: lebenslänglich bedeute 15 Jahre, könne aber begnadigt werden, die Strafzumessung sei sehr oft eine «Einweisung in Anstalten oder Staatshotels».

Die Samstagabendanlässe «lenken unwillkürlich die Aufmerksamkeit der Seelsorger auf sich»; sie seien strengstens zu verurteilen. Aber, fragt 1923 das Kapitel Frauenfeld, «wie ist ihnen beizukommen?» In der Dekanenkonferenz von 1934 verbietet der Bischof den Priestern, an Samstagabendanlässen teilzunehmen. 1960 stellt Fischingen fest, viele Katholiken würden der Weisung der Kirche nur folgen, wenn es ihnen passe – sonst nicht, wie z.B. bei Samstagabendanlässe, Metzgeten, beim Badewesen (1930, an der ersten diözesanen Dekanenkonferenz, hat Bischof Ambühl den Geistlichen den Besuch von Strandbädern verboten).

Mit der «Pastorellen Erfassung unserer Arbeiter» befasst sich 1947 das Kapitel Arbon. Der Thurgauische *Sozialismus* wird «priesterfeindlich, religionsfremd, aber nicht gottlos» genannt und auf die in Arbon erscheinende «gehässige «Thurgauer Arbeiter-

zeitung» hingewiesen. Arbeiter seien oft Opfer der Ungerechtigkeit und sähen in der Kirche nur das Menschliche – es fehle der «apostolische Typ».

gen alter und neuer Prägung.» Alle Kapitel kommen insbesondere auf die Erneuerung der Liturgie durch das Konzil zu sprechen.

2.8 Das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965)⁶⁸⁶

Die Beschäftigung mit neuen Fragen und Themen sowie die Studientagungen stehen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es scheint, dass die Ankündigung des Konzils nicht in allen Kapiteln ein Echo gefunden hat. Die bischöfliche These von 1961 zum Thema «Wie kann der Seelsorger zur geistigen Vorbereitung des Konzils beitragen?» behandeln nur Arbon, Bischofszell und Fischingen. Aber die Ergebnisse des Konzils finden ein grosses Interesse. 1966 wird im Kapitel Frauenfeld vorgeschlagen, die Konzilstexte gemeinsam zu studieren, und beschlossen, mit Fischingen zusammen den P. Guardian in Wil zu bitten, den Rekollektionen zukünftig die Konzilstexte zu Grunde zu legen. In Fischingen wird in einem Vortrag über «Papst Johannes XXIII. und das Aggiornamento» gesagt, die Kirche könne ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn sie sich vor den Problemen der Zeit verschliesse. Am Schluss seines Berichts schreibt der Protokollant: «Das Schlagwort des Kammerers (Quid faciendum sit) spiegelt deutlich die heutige geistige Situation wider: Unsicherheit, Unklarheit und Ratlosigkeit darüber, wie es in der Kirche Christi weitergehen soll»; aber trotzdem sei vom Glauben her Optimismus angesagt. Die Exhorte von Dekan Alfons Gmür im Kapitel Arbon zeigt, dass das Konzil auch auf Widerstände stiess: Vieles sei im Umbruch, eine Opposition melde sich, das Konzil habe von Erneuerung, nicht von Neuerung gesprochen. «Es muss uns die Absicht leiten: Altes liebevoll pflegen, so weit es gut ist, Neues schaffen auf der soliden Grundlage des Evangeliums und der Lehre der Kirche mit Rücksichtnahme auf die Gläubi-

3. Kirchliches Leben, Seelsorge

3.1 Katholikenzahl und Pfarreien

Vor dem Ersten Weltkrieg hatte die Zahl der Katholiken im Thurgau einen Höchststand erreicht, nachher ging sie, besonders wegen der Rückkehr vieler Ausländer in ihre Heimat, zurück. Erstmals wurden 1950 mit 51245 (34,2% der Bevölkerung) wieder mehr Katholiken gezählt als vor dem Ersten Weltkrieg. Seit den 1960er-Jahren stieg die Zahl kontinuierlich an, was vor allem auf den Zuzug katholischer Ausländer zurückzuführen ist. Mit 82 044 (39,2%) waren 1990 im Thurgau fast doppelt so viele Katholiken wie 1910.

Von 1920 bis 1970 nahm die Zahl der Pfarreien im Bistum Basel von 412 auf 520 zu. An diesem Zuwachs war der Thurgau nur mit einer Pfarrei beteiligt: 1967 mit Münchwilen. Zwar wurde 1965 in Bürglen ein Pfarr-Rektorat errichtet – ein erster Schritt zur Pfarreiwerdung –, zur Einrichtung einer Pfarrei kam es aber nicht. Hingegen entstanden neue Kaplaneien: 1923 in Weinfelden, 1934 in Wängi (1966 mit Sitz in Matzingen); 1960 wurde in Amriswil das Vikariat zur Kaplanei. 1928 bekam Sulgen einen Vikar (bis zur Errichtung des Pfarr-Rektorates Bürglen), 1948 Steckborn, noch 1963 auch Weinfelden wegen Erkrankung des Kaplans. In den 1950er- und 1960er-Jahren waren rund 17 Kapläne und Vikare im Thurgau tätig. Eine erste Italienermission entstand 1956 in Romanshorn (der Ort wurde wegen der Verkehrsverhältnisse gewählt); weitere folgten: Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Sirnach, Weinfelden. 1964 kam die Spanier-

686 LThK³ 10, Sp. 561–568.

mission in Amriswil hinzu. 687 Erst allmählich begann sich der Priestermangel auszuwirken: 1970 waren die Pfarreien Warth und Welfensberg vakant; eine Kaplanei in Frauenfeld und die Vikariate in Bichelsee und Steckborn wurden nicht mehr besetzt.

Zahlreiche paritätische Verhältnisse an Pfarrkirchen wurden aufgelöst: drei in den 1930er-, vier in den 1950er- und sieben in den 1960er-Jahren.⁶⁸⁸ Nachdem es schon früher zu sechs Auflösungen gekommen war, sind von den ursprünglich 27 paritätischen Pfarrkirchen heute noch sieben übrig.⁶⁸⁹

3.2 Die Feier der heiligen Messe

Mit den 1920er-Jahren erfasste die *«liturgische Bewegung»* im deutschsprachigen Raum immer weitere Kreise. Ihr Ziel war vor allem die Hervorhebung des Gemeinschaftscharakters der Liturgie, die sich in der aktiven Teilnahme aller äussern sollte. Nicht mehr der Rosenkranz sollte während der Messe gebetet, nicht nur Lieder sollten gesungen, sondern die Messe sollte mitgebetet werden. So bildeten sich mit der Zeit verschiedene Formen der «Gemeinschaftsmesse». ⁶⁹⁰ Wann und in welchem Umfang der Thurgauer Klerus von der liturgischen Bewegung erfasst wurde, lässt sich kaum mehr feststellen. Bemerkenswert ist aber, wie vor allem bischöfliche Thesen die Gelegenheit boten, sich mit der liturgischen Bewegung zu befassen.

Einen ersten Anlass, sich damit zu beschäftigen, bot die bischöfliche These von 1927: «Es ist zu fragen, mit welchen gewohnten und neuen Mitteln und Methoden die Kenntnis der Liturgie und das liturgische Leben im katholischen Volk in Predigt, Katechese, im Kult selber gefördert werden kann.» Nur zwei Kapitel haben diese These behandelt: In Arbon nennt ein Referent als Mittel zur Förderung ein praktisches Gebetbuch, die aktive Beteiligung der Gläubigen an den liturgischen Gebeten und eventuell eine

Einführung ins Latein. In der Diskussion wird das Messbuch von Schott⁶⁹¹ empfohlen, aber auch «die nicht überflüssige Bemerkung» gemacht, der Priester sollte in erster Linie selber die liturgischen Vorschriften beachten. Zwei Jahre später berichtet der Arboner Pfarrer Leonz Wiprächtiger über die positiven Erfahrungen mit den liturgischen Schriften von Klosterneuburg⁶⁹²: «Sie machen ein Gebetbuch überflüssig.» In Fischingen legt der Referent das Gewicht auf das Verhalten des Priesters am Altar. Für das gemeinsame Beten empfiehlt auch er den «Schott», warnt aber davor, das Volk liturgisch zu überanstrengen.

Die bischöfliche These von 1934 «Die liturgische Bewegung» kommt nur im Kapitel Steckborn zur Sprache; das Referat hält der Benediktinerpfarrer von Eschenz, P. Leopold Hanimann. Die liturgische Frömmigkeit sei Volkssache geworden, jedoch seien noch Schwierigkeiten zu überwinden wie das Festhalten am Althergebrachten. Als grosses Hindernis für die liturgische Bewegung nennt er die lateinische Sprache. Für die Messtexter fordert er eine einheitliche Übersetzung.

⁶⁸⁷ StATG Bb 5, 5/23.

^{688 1930}er-Jahre: Berg, Bussnang, Sirnach; 1950er-Jahre: Aadorf, Bichelsee, Sulgen, Wängi; 1960er-Jahre: Bischofszell, Diessenhofen, Hüttwilen, Lommis, Müllheim, Sitterdorf, Steckborn.

⁶⁸⁹ Basadingen, Ermatingen, Güttingen, Leutmerken, Pfyn, Sommeri, Uesslingen.

⁶⁹⁰ Vgl. LThK³ 6, Sp. 992–993 (Liturgische Bewegung) und LThK² 4, Sp. 655–656, LThK³ 3, Sp. 437 (Gemeinschaftsmesse).

⁶⁹¹ P. Anselm Schott, in Beuron (1843–1896): «Sein lateinischdeutsches Messbuch [der «Schott»] wurde zu einem Grundpfeiler der liturgischen Bewegung», 1. Auflage 1883: LThK²
9, Sp. 477, LThK³ 9, Sp. 242–243. Später kam hinzu das «Volksmessbuch» von P. Urban Bomm, Maria Laach [der «Bomm»], 1. Auflage 1936.

⁶⁹² Hrsg. von P. Pius Parsch (1884–1954): «Parsch Verdienst ist die Verbreitung der bibl.-liturg. Erneuerung weit über den deutschen Sprachraum hinaus»: LThK³ 10, Sp. 1392.

Der bischöflichen These von 1948 nehmen sich alle Kapitel an: «Liturgisch-praktische Gestaltung der Messfeier für Jugend und Volk». Am eingehendsten wird sie behandelt von dem eben erwähnten P. Leopold im Kapitel Steckborn. Er wiederholt ein Referat, das er bereits an der liturgischen Tagung in Einsiedeln gehalten hat: In den letzten fünfzig Jahren seien neue Formen der Teilnahme an der Messe entstanden. Er begrüsse solche Formen, «welche das Volk ohne Verletzung der kirchlichen Vorschriften zur verständigen Mitfeier der Messe zu führen» suchten. Zur Belebung der Gemeinschaftsmessen dienten, so zählt er auf, die persönliche Opfergabe und die Spendung der Kommunion während der Messe. Er meint, «die Zelebration gegen das Volk» wäre der Sache dienlich. In Fischingen verweist der Referent auf die «traurige Erscheinung der Zeit, dass die Kirche immer mehr zur Teilnahme am sonntäglichen Opfer mahnen muss». Es gelte, die Gemeinschaftsfrömmigkeit zu pflegen und das Volk zu lehren, mit der Kirche zu beten, und in kluger, überlegter Weise die Messe zum Erlebnis zu machen, vor allem durch das Volkschoralamt. Man dürfe aber nicht einseitig sein, sondern solle abwechseln. In Bischofszell wird unter anderem auf den Volksgesang in Andachten hingewiesen, Arbon und Frauenfeld befassen sich nur allgemein mit der These.

In diesen Jahren bilden sich verschiedene Formen der Messfeier. Die gebräuchlichste Form am Sonntag im Hauptgottesdienst ist das Amt, entweder vom Kirchenchor gesungen oder als Volkschoralamt mit Propriumsgesängen von einer Schola. Als «Gemeinschaftsmessen» werden bezeichnet die «Missa recitata», in welcher das Volk dem Priester lateinisch antwortet, und besonders die Betsingmessen, bei denen ein Vorbeter die Texte spricht, das Volk antwortet und Lieder singt. (Der «Nachteil der deutschen Gemeinschaftsmesse ist, dass sie die präsidiale Stellung des Zelebranten durch das Vorbeten der Orationen und der Präfation verdunkelt.»⁶⁹³) Dazu kommen «reine» Singmessen und Messandachten in losem Zusam-

menhang mit dem Messbuch. Am beliebtesten werden die Betsingmessen. Diese Formen sind ebenfalls in den Diözesanstatuten von 1960 aufgezählt. Bei der «Missa cantata», dem Amt, lautet die Bestimmung: «Als Lieder in der Volkssprache sind nur gestattet die bisher üblichen Predigtlieder oder Lieder vor und nach dem Amt.» 1948 wird in Steckborn noch die Rosenkranzmesse erwähnt.

Für die Messe mit Liedern ist das diözesane Gesang- und Gebetbuch verbindlich. Bischof Josef Ambühl gibt es 1927 neu heraus unter dem Titel «Laudate». Bischof von Streng veranlasst 1941 eine Neuausgabe, der 1952 eine nur wenig veränderte Auflage folgt. Seit 1941 ist aber die liturgische Erneuerung weiter fortgeschritten; 1948 kritisiert ein Pfarrer im Kapitel Fischingen: «Bei unseren Singmessen im «Laudate» ist ein grosser Teil der Gebetstexte nicht glücklich ausgewählt, den «Kirchensäulen» fehlt das Verständnis der Messe völlig.» Mit der Zeit stellen einzelne Pfarrer selber Betsingmessen zusammen. 1968 erscheint das «Katholische Gesang- und Gebetbuch der Schweiz».

Da und dort haben Betsingmessen auch das Amt verdrängt. In den Diözesanstatuten von 1960 erlaubt Bischof von Streng, dass im sonntäglichen Hauptgottesdienst einmal im Monat das Amt von einer Singmesse oder Betsingmesse abgelöst werden darf: «Mit der Freigabe der Singmessen und Betsingmessen hoffen wir, ist den berechtigten Wünschen des Grossteiles unter Klerus und Volk in weitem Masse Rechnung getragen.» Zugleich macht der Bischof darauf aufmerksam, dass «die ideale Zelebration des heiligen Messopfers» der Hauptgottesdienst, «das gesungene Amt», sei, «selbst dann, wenn in Städten und an Industrieorten auch nur eine beschränktere Zahl von Gläubigen – aber ein Teil der bestgesinnten, die der Sonntagsheiligung ein grösseres Ausmass schenken wollen - daran teilnehmen».

693 LThK2 4, Sp. 655-656.

1932 verlangt Bischof Ambühl eine Repetition der liturgischen Gesänge: Die Kapitel sollen sich zu Gesangsproben versammeln und den gregorianischen Choral sorgfältig einstudieren. An den Dekanenkonferenzen ist immer wieder die Förderung des Volkschoralamtes ein besonderes Anliegen Bischof von Strengs - er scheint aber damit keinen durchschlagenden Erfolg gehabt zu haben. Zwar meint 1948 ein Referent im Kapitel Fischingen, die Messfeier werde vor allem durch den Volkschoral zum Erlebnis. Aber in Arbon wird ganz einfach festgestellt: «Der Volkschoral ist ein schwer zu erreichendes Ideal.» Am meisten wurde wohl die «Missa de Angelis» gesungen – doch solle man sich nicht darauf beschränken, meint 1944 ein Pfarrer im Kapitel Frauenfeld. Angesichts schwindender Mitgliederzahlen der Kirchenchöre sei es notwendig, findet 1959 ein Pfarrer im Kapitel Fischingen, etwa drei Choralmessen einzuüben in Unterricht und Christenlehre - «ein unmusikalischer Geistlicher könnte ein Tonbandgerät zu Hilfe nehmen, nur müsste er es nicht auf eigene Kosten anschaffen».

Die cäcilianische Bewegung hat die *Orchestermessen* verpönt; noch 1936 bekräftigt Bischof Ambühl das Verbot von Orchestermessen der Wiener Klassiker: Sollte ein Kirchenchor sich dennoch durchsetzen, habe der Priester still zu zelebrieren. Bischof von Streng nimmt 1938 das Verbot zurück.

1954 kommt nochmals eine bischöfliche These, die Messfeier betreffend, zur Behandlung in die Kapitel: «Der Gemeinschaftscharakter der hl. Eucharistie». Alle Kapitel behandeln sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Der Referent in Fischingen legt seinen Ausführungen den «Communio»-Gedanken zu Grunde, der sich auch im gemeinsamen Beten und Singen ausdrücke. In der Diskussion wird zur Geduld gemahnt und daran erinnert, «dass die Tatsache des Gemeinschaftscharakters der hl. Eucharistie und was damit praktisch verbunden ist, erst seit einigen Jahrzehnten wieder intensiver betont wird». Ohne Dis-

kussion wird in Bischofszell und Steckborn von der Opfer- und Tischgemeinschaft gesprochen, in Frauenfeld von der Erlösung als Wurzel der Gemeinschaft. Der neu nach Arbon gekommene Vikar Karl Brunner geht in seinem Kapitel von der geschichtlichen Entwicklung der Messfeier aus: Die ursprüngliche Gemeinschaftsform sei gesprengt worden «durch den Individualismus der Privat- und Votivmessen». Dann kommt er zu «wichtigen Forderungen» wie: Messtexte in der Muttersprache und weitgehender Gebrauch derselben. Er fordert: «Wegräumen aller Barrikaden zwischen Volk und Altar, weg mit der unkirchlichen Polyphonie.» «Seine wohlfundierten und luziden Ausführungen» würden den «feurigen Liturgen» verraten, kommentiert der Protokollant. Dass nicht alle mit Brunner einverstanden waren, zeigt die Bemerkung, der Vortrag habe Stoff gegeben «zu einer eifrigen, fruchtbaren und oft auch sarkastischen Diskussion».

Der Brauch der Aussetzung des Allerheiligsten während des Amtes an gewissen Sonntagen scheint sich noch einige Zeit erhalten zu haben. Eine Verordnung des Ordinariates von 1929 beschränkt sie auf Fronleichnam und Bettag, was im Kapitel Arbon zu einer Diskussion führt: In Konstanz und St. Gallen sei dem nicht so, da würde auch an den Monatssonntagen ausgesetzt; 1931 bejahen die meisten Kapitularen die Frage, ob die öftere Aussetzung nicht eine «pia consuetudo» sei und daher beibehalten werden dürfe – einer, ein «Anhänger der römischen Liturgie», verneint sie.

Erste Früchte der liturgischen Bewegung sind die Erneuerungen der Osternachtfeier im Jahr 1951 und der Karwochenliturgie im Jahr 1955. Im Bericht über die Dekanenkonferenz gibt Dekan Josef Goldinger 1953 im Kapitel Bischofszell bekannt, die «Charsamstagsliturgie wird auf den Abend empfohlen»; sie sei ein Experiment, grosse Sympathie habe sich nicht gezeigt. Bischof von Streng dränge nicht auf eine sofortige Einführung. Ein Jahr später kommt das Kapi-

tel nach längerer, inhaltlich nicht angeführten Diskussion zum Schluss: «Experimendum est». 1956 meint ein Kapitular zur erneuerten Karwochenliturgie, die Voraussetzungen in einem Dom seien nicht die gleichen wie in der Landpfarrei eines Einspänners. Schliesslich mündet die liturgische Erneuerung ein in die Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils, in die «Constitutio de sacra Liturgia» vom 4. Dezember 1963. Die Reform erlaubt die Messfeier in der Volkssprache; die Messtexte werden auf Deutsch herausgegeben. In Arbon findet 1965 «eine Versammlung im Zusammenhang mit der Liturgiereform» statt, während der «eine heilige Messe gefeiert wurde in der Weise, wie sie von der Kirche gewünscht wird». Fischingen spricht «ein geschlossenes Ja zur Liturgiekonstitution auch auf die Gefahr hin, dass gewisse Besserwisser im Pfarreivolk Sorge bereiten können». Am 28. März 1966 hält Bischof von Streng an der thurgauisch-schaffhausischen Priesterkonferenz ein Referat zur liturgischen Erneuerung. 694

Für das Marienfest vom 8. Dezember 1950 ist erstmals eine *Abendmesse* erlaubt. Gut besucht sei sie in Berg, Sitterdorf und Weinfelden gewesen, heisst es im Kapitel Bischofszell. Die Erlaubnis wird aber nicht weiter gewährt. 1953 erwägt deswegen das Kapitel Arbon, an den Bischof eine Motion einzusenden – sie «fand viele Befürworter aber auch einige Kritiker». Die Diözesanstatuten von 1960 erlauben schliesslich eine Abendmesse zweimal pro Woche sowie an den gebotenen Feiertagen, die staatlich nicht geschützt sind. Nicht alle Kapitel erwähnen die Einführung der Sonntagabendmesse im Jahr 1967 und der Vorabendmesse am Samstag im Jahr 1969, welche Bischofszell regional planen will.

Bezüglich der *Predigt* verlangen die Diözesanstatuten von 1931 und 1960, dass sie innerhalb eines Turnus von fünf Jahren die wichtigsten christlichen Lehren zum Inhalt haben solle und normalerweise nicht länger als eine halbe Stunde dauern dürfe. 1938 befassen sich die Kapitel mit jährlichen Predigt-

programmen. Für 1942 soll ein Predigtplan über Christus, für 1943 einer über die Kirche erstellt werden (die Kapitel haben sich aber mehr mit dem Inhaltlichen als mit dem Plan befasst). Die bischöfliche These von 1957 «Wie interessieren wir Kinder für die Predigt?» behandelt nur das Kapitel Fischingen. Nach Ansicht des Referenten ist die Kinderpredigt nicht notwendig, da die Kinder im Religionsunterricht geistliche Nahrung erhielten, hingegen sei sie für die Erwachsenen oft die einzige Gelegenheit zur Weiterbildung und daher nützlich, sie müsse aber mehr Evangelium als Moral sein. In der Diskussion wird eingebracht, dass bei den Kindern mehr Hörbereitschaft sei, dass das Predigthören aber nicht leicht sei; es gebe den alten Spruch: «Erstes Drittel für die Leute, zweites Drittel für die Katze, drittes Drittel für den Teufel.» 1958 wünscht das Kapitel Steckborn eine Antwort auf die Frage, ob die Sonntagspredigt ab und zu aus vernünftigem Grund ausgelassen werden dürfe – etwa bei rasch aufeinander folgenden Feiertagen – oder nicht. Eine direkte Antwort ist zwar nicht vorhanden, aber 1962 lehnt Bischof von Streng ganz allgemein «Predigtferien» ab. 1959 erlaubt er älteren Geistlichen das Ablesen der Beerdigungsansprache.

3.3 Gottesdienstbesuch

1939 beantworten die Pfarrer die Frage, wie der Gottesdienstbesuch am Sonntag sei, fast allgemein mit «gut» bis «sehr gut», nur in wenigen Pfarreien ist er nicht ganz befriedigend; in Arbon bleiben die «Sozialisten» fern. Wo zusätzlich zu Frühmesse und Amt um acht Uhr eine Betsingmesse gefeiert wird wie in Arbon und Kreuzlingen, ist sie für die Jugend wie für die Erwachsenen die beliebteste Messe. Nicht ein ganz so gutes Zeugnis wird meist dem Besuch der Werktagsmessen ausgestellt.

694 StATG Bd 4'03'0, 0.

1960 wird der Gottesdienstbesuch zum Teil nicht mehr so gut beurteilt, aber trotzdem meist noch als «befriedigend» bezeichnet. «Nicht befriedigend» oder «mangelhaft» steht nur bei zwei Pfarreien. Einige Pfarrer weisen darauf hin, dass der Gottesdienstbesuch schwer zu schätzen sei: Pfarreiangehörige würden in andere Kirchen gehen, weil dort die Gottesdienstzeiten passender seien, andererseits kämen aber auch Leute von auswärts in ihre Kirchen – Zeichen einer erhöhten Mobilität.

3.4 Beichte und Kommunionempfang

Gemäss den Berichten, welche die Dekane eingesandt haben, herrscht noch in den 1920er-Jahren beim Alter der Erstkommunikanten eine grosse Mannigfaltigkeit; die Spannweite geht von Acht- bis zu Zwölfjährigen, und Pfarrer Leonz Wiprächtiger in Arbon feiert die Erstkommunion sogar bereits nach der ersten Klasse mit Siebenjährigen⁶⁹⁵ (1931 wird dieser Termin von ihm und seinem Vikar im Kapitel nochmals «warm empfohlen»). 1945 gibt auch Pfarrer Josef Trüb von Tobel, ein Arboner, an, die Erstkommunion nach der ersten Klasse zu feiern. 696 Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben vor, die Erstkommunion dürfe nicht später als nach der dritten Klasse erfolgen. Beim Entwurf des Plans für die Religionsunterricht 1941 sieht Diessenhofen Schwierigkeiten: Der Beichtunterricht sei für die zweite, der Kommunionunterricht für die dritte Klasse vorgesehen, im Moment würde aber in vielen Pfarreien die Erstkommunion noch nach der zweiten Klasse gefeiert; eine einheitliche Regelung im Kanton wäre wünschenswert. In Bischofszell ist man der Ansicht, dass die Erstkommunion allgemein nach der dritten Klasse sein sollte. Den – allerdings unvollständigen – Berichten in den Dekanatsarchiven über den Religionsunterricht ist zu entnehmen, dass eine Mehrheit der Pfarreien die Erstkommunion nach der zweiten, eine Minderheit nach der dritten Klasse feiert.⁶⁹⁷ 1969 wird Bischof Hänggi gefragt, ob die *Erstbeichte* vor oder nach der Erstkommunion sein solle; vorderhand sei die bisherige Praxis beizubehalten, ist die Antwort.

Von der *Beichte* ist selten die Rede. Ende der 1960er-Jahre führen einzelne Pfarreien die *Bussfeiern* ein. Laut Kapitelsprotokollen bemerkt 1969 Bischof Hänggi bei seinem Besuch im Thurgau, Bussandachten könnten nicht mit allgemeiner Lossprechung beendet werden.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der «Oftkommunion» wird vermutlich in den meisten Pfarreien die Kommunion während der Messe ausgeteilt – nicht üblich hingegen ist dies lange Zeit im Hauptgottesdienst. 1960 verlangen die Diözesanstatuten: «Die hl. Kommunion soll auch während des Hauptgottesdienstes ausgeteilt werden.» Andererseits wird sie auch noch vor der Messe ausgeteilt, aber wahrscheinlich nicht mehr überall: «Der Seelsorger sei aber auch freigebig mit dem Austeilen ausserhalb, besonders vor der Messe, sowohl an Werktagen wie besonders an Sonn- und Feiertagen.»

Zum Kommunionempfang meldet ein Pfarrer in den 1920er-Jahren, es kämen hauptsächlich Kinder und «fromme Seelen»⁶⁹⁸; das dürfte damals auch für andere Pfarreien gegolten haben. Die Osterpflicht ist nicht mehr zu kontrollieren – besonders Männer gehen auswärts zur Beichte, wie verschiedentlich berichtet wird und auch aus den Visitationen hervorgeht. Hingegen ist die monatliche Kinderkommunion Ende der 1920er-Jahre in den meisten Pfarreien üblich geworden, oft in Verbindung mit der «Generalkommunion» der Jugendverbände; sie wird auch in den Diözesanstatuten von 1931 verlangt. Bei den Visitationen müssen die Pfarrer angeben, wie viele

⁶⁹⁵ StATG Bd 7'14'0, 0.

⁶⁹⁶ StATG Bd 6'13'0, 0.

⁶⁹⁷ Frauenfeld 1934–1966: StATG Bd 4'13'0, 1; Steckborn 1922–1956: StATG Bd 5'13'0, 1.

⁶⁹⁸ StATG Bd 7'14'0, 0.

Kommunionen sie jährlich gespendet haben. Ab 1969 dürfen Laien die Kommunion spenden; vorausgesetzt ist die offizielle Beauftragung durch den Bischof. Ab dem ersten Adventssonntag desselben Jahres ist die «Handkommunion» erlaubt.

Einfluss auf den Kommunionempfang hat aber auch das Nüchternheitsgebot. Eine Erleichterung wird 1951 Priestern gewährt: sie können unter bestimmten Bedingungen Getränke bis zu einer Stunde vor Messbeginn zu sich zu nehmen. Vom Kapitel Frauenfeld ist 1952 Näheres zu erfahren: Dispensen müssten via Bischof nach Rom eingegeben werden, gegen eine Taxe von dreissig Franken könnten sie Priestern gewährt werden, die am Sonntag nach neun Uhr zelebrieren oder binieren (zweimal die Messe feiern) müssten und dabei gesundheitlichen Schaden verspürten. Schon ein Jahr zuvor hat das Kapitel die Taxe kritisiert: Die «kurialen Gepflogenheiten» seien eine Schwierigkeit; jeder Bischof müsse einzeln eingeben, da man in Rom auf die Taxen angewiesen sei. Aber bereits 1953 wird allen Gläubigen erlaubt, bis zu einer Stunde vor dem Kommunionempfang etwas zu trinken, aber keinen Alkohol. 1957 wird erlaubt, bis zu drei Stunden vorher feste Nahrung zu sich zu nehmen und 1964 diese Frist auf eine Stunde festgelegt. 699

Für die Krankenkommunion bestimmen die Diözesanstatuten von 1931: Die Kommunion ist im liturgischen Gewand zum Kranken zu tragen, aus gerechtem und vernünftigem Grund kann dies auch in Schwarz geschehen, im Krankenzimmer hingegen hat der Priester das Superpelliz, den Chorrock, mit der Stola, zu tragen. 1932 wird im Kapitel Frauenfeld aufmerksam gemacht auf eine «Musterkombination Talar und Chorhemd, ein Kleidungsstück, das bequem in der Tasche mitgetragen werden kann». 1941 erinnert Bischof von Streng an folgende Vorschrift: «Im Krankenzimmer sind überall Stola und Superpelliz zu tragen»; die Synodalstatuten 1960 erwähnen dann nur noch die Stola.

3.5 Rituale, Riten, Andachten

Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts verdrängte das Latein die deutsche Sprache in den Riten völlig. Im Gefolge der liturgischen Bewegung kommt nun aber der Wunsch nach volkssprachlichen Texten wieder auf. So nehmen die Kapitel 1937 zur Kenntnis, dass ein neues Rituale erscheine, das der deutschen Sprache wieder mehr Raum gebe; 1938 kommt es heraus. Weitgehend in Deutsch sind Taufe, Trauung und Beerdigung. Dass da und dort auch das 1950 erschienene deutsche Einheitsrituale gebraucht wird, zeigt eine Anfrage im Kapitel Fischingen, ob bei der Krankenölung dieses Rituale gebraucht werden dürfe, im Unterschied zum diözesanen sei der Ritus in deutscher Sprache. Die Anfrage wird zwar «im Interesse der Kranken» bejaht, aber auch betont, dass im allgemeinen das diözesane Rituale verpflichtend sei. In der ersten Hälfte der 1970er-Jahre werden für den deutschen Sprachraum die Texte herausgegeben für Taufe, Firmung, Trauung und Beerdigung; 1978 folgt ein Benediktionale.

Es ist lange ein alter Brauch gewesen, am Karfreitag und Karsamstag ein «Heiliges Grab» mit ausgesetzter Monstranz feierlich zu gestalten. Diese Aussetzung der Monstranz verbietet 1930 eine bischöfliche Verordnung, was in den Kapiteln Arbon und Fischingen zu Diskussionen führt. In Arbon gibt ein Pfarrer «ein heftiges Votum» gegen die Verordnung ab, worauf er «zum willigen Gehorsam» gerufen wird, denn «man komme damit weiter als mit Kritik». Trotzdem bringt der gleiche Pfarrer an der folgenden Versammlung die Sache nochmals zur Sprache, dabei aber «stellen die Hochw. Herren fest, dass die Betstunden auch nach der Neuerung gut besucht» werden. Fischingen behandelt als einziges Kapitel die neuen Vorschriften der Sakramentenkongregation, aus denen die Verordnung des Bischofs hervorgegan-

699 LThK³ 7, Sp. 943.

gen ist. Nachdem der Referent seinen Vortrag eingeleitet hat, ist «männiglich gespannt» auf die Punkte, «die seit der Proklamation dieses Dekretes durch unseren hochw. Bischof Gegenstand verschiedentlicher Aussprache im aufgeschreckten Klerus waren». Gleichzeitig muss auch der Kommunionteller eingeführt werden. Bei diesem «weiss sich der Referent geschickt herauszuwinden mit der Bemerkung, man müsse das der Erfahrung anheim stellen». Zum «Heiligen Grab» meint er, es sei in den deutschsprachigen Ländern beim Volk äusserst beliebt; der Bischof solle in Rom ein Privileg für das Heilige Grab erwirken. In der Diskussion wird gesagt: «Bei aller am Weihetag feierlich versprochenen Reverenz und Obedienz ist es dennoch menschlich, den tief einschneidenden Bestimmungen etwelche Bedenken entgegenzustellen.» Den bisherigen Status zu belassen sei die Meinung nicht nur der «älteren Semester», sondern auch der «jüngeren Garde». Ein Jahr später heisst es im Bericht über die Dekanenkonferenz: «Über die Beobachtung der Vorschriften betr. Heilig-Grab und Kommunionteller haben die Dekane Bericht zu erstatten»; der Bischof habe seinerseits das Ergebnis nach Rom zu melden.700 In den Diözesanstatuten von 1931 ist vorgeschrieben, die eucharistischen Gaben in einem Tabernakel auf einem Seitenaltar aufzubewahren und ihn zu schmücken – auch das wird «Heiliges Grab» genannt.

Die Andachten sind in den Kapiteln selten ein Thema. Die bischöfliche These von 1940 – «Gestaltung und volksliturgische Erneuerung der Nachmittagsandachten» – behandeln nur zwei Kapitel. Bischofszell bezieht sie eher auf die Abendandachten: Dort sei der Besuch schwach, sie seien langweilig, der Volksgesang komme zu kurz. Wohl auf den Nachmittag bezogen ist der Vorschlag, die Christenlehre mit einer Segensandacht zu verbinden, die aber nicht zu lange dauern dürfe. Frauenfeld zählt als Mängel auf die ungepflegte sprachliche Form und den Subjektivismus. Als Erneuerung werden die liturgischen Texte

aus Komplet, Prim und Vesper empfohlen. Die deutsche Sprache in der Vesper wird abgelehnt, da sie zum Psalmodieren weniger geeignet sei. Da lautet 1935 ein Votum im Kapitel Arbon anders: Die deutsche Vesper solle wie im Erzbistum Freiburg eingeführt werden. Auch Vereine und Bruderschaften haben je eigene Andachten; 1939 schreibt der Pfarrer von Arbon zu den Nachmittagsandachten: 1. Sonntag Kongregation, 2. Sonntag Mütterverein, 3. Sonntag Dritter Orden.

1965 werden die Kapitel vom Bischof angefragt, wie sie sich zu *Trauungen am Nachmittag*, besonders am Samstag, stellten. Noch ein Jahr zuvor hat der Bischof sie verboten, aber wegen vermehrten Anfragen sieht er sich nun zu einer Umfrage veranlasst. Nur das Kapitel Arbon hat zu diesem Thema einen Vortrag beschlossen. Der Referent, Pfarrer Josef Burkart von Güttingen, lehnt Trauungen am Samstagnachmittag ab und begründet die Ablehnung mit der Vorbereitung auf den Sonntag und mit den sich ergebenden «Festereien bis tief in die Nacht hinein». Aber schon Trauungen am Samstagvormittag seien ein Entgegenkommen «zum Schaden pfarreilicher Seelsorge». Wenn etwa eine Beerdigung auf den Samstag falle, so lasse «diese sich bedeutend weniger verschieben als eine Hochzeit, wo man es nicht mit verweslichen Leichen zu tun» habe. Auch den Trauungen an anderen Nachmittagen steht eine Mehrheit des Kapitels skeptisch gegenüber. Dessen ungeachtet wird nach erteilter Erlaubnis der Samstagnachmittag der beliebteste Trauungstermin.

3.6 Prozessionen, Bittgänge

Über die Bittgänge geben die Kapitelsprotokolle keine Auskunft. Aus Pfarrblättern kann erschlossen

⁷⁰⁰ Die Antworten der Pfarrer des Kapitels Fischingen sind erhalten geblieben in StATG Bd 6'30'0, 0.

werden, dass sie keineswegs abgeschafft und vor Christi Himmelfahrt besonders in kleineren und ländlichen Pfarreien noch immer üblich sind. Die Monatssonntage mit Prozession sind mit der Zeit aber ausser Übung gekommen; 1931 werden sie in den Diözesanstatuten noch erwähnt, 1960 nicht mehr. Die Fronleichnamsprozession wird festlich gehalten auch an grösseren Orten wie Arbon und Romanshorn. 1970 bestimmt die Bischofskonferenz, dass dort, wo Fronleichnam kein staatlicher Feiertag ist, das Fest auf den folgenden Sonntag zu verlegen ist; teils wird Fronleichnam noch mit einer Prozession gefeiert, teils sind andere Formen, wie Gottesdienste im Freien, an deren Stelle getreten.

3.7 Bruderschaften, Vereine

Gelegentlich werden Bruderschaften noch erwähnt. Sie seien wichtig, meint man 1922 im Kapitel Arbon. 1933 empfiehlt Bischof Ambühl an der Dekanenkonferenz die Rosenkranzbruderschaft «als eine der ältesten und ehrwürdigsten Vereinigungen». Im gleichen Jahr aber bedauert der Pfarrer von Sulgen, dass seine 600-jährige Bruderschaft «beerdigt» worden sei; es handelt sich dabei um die Rosenkranzbruderschaft, die auf die Zeit vor der Reformation zurückgeht. 1939 bestehen in 36 Pfarreien Bruderschaften, 1960 noch in 29. Nur wenige Pfarrer machen Bemerkungen zu den Bruderschaften. 1939: In Romanshorn seien beide Bruderschaften «am Absterben», in Frauenfeld, wo die alte Dreifaltigkeitsbruderschaft eingegangen sei, floriere auch die Rosenkranzbruderschaft nicht mehr, in Heiligkreuz hingegen sei jene vom «Guten Tod» sehr beliebt und habe monatlich eine Versammlung, in der Pfarrei Fischingen feierten die drei Bruderschaften jedes Jahr ein Fest. 1960: die Rosenkranzbruderschaft in Leutmerken habe seit zehn Jahren keinen Eintritt mehr gehabt; die Johannesbruderschaft in Wängi sei am «Einschlafen». Was diese beiden Pfarrer bemerken, kann auch für andere gelten.

Das Vereinswesen ist voll entwickelt. Die Sonderbeilage der «Thurgauer Volkszeitung» zum Katholikentag vom 9. September 1933 zählt an Vereinen auf: Jungmannschaft, 36 Sektionen mit 1100 Mitgliedern, Kantonalverband 1912 gegründet; 6 Gesellenvereine mit 162 Mitgliedern; 14 Arbeitervereine mit 613, 10 Arbeiterinnenvereine mit 774 Mitgliedern; 4 katholische Turnvereine; der 1913 von Frau von Streng, der Mutter des Bischofs, gegründete Frauenbund; dazu 21 Sektionen der christlichen Gewerkschaften mit 1564 Lohnarbeitern.701 Müttervereine und Jungfrauenkongregationen fehlen in dieser Zusammenstellung. Die Visitation von 1939 zählt neben den oben erwähnten Vereinen – nach den Gewerkschaften wurde nicht gefragt – auch die anderen auf: Die Jungfrauenkongregation ist in 35 und der Mütterverein in 45 Pfarreien vertreten; hinzu kommen die Jungwachtscharen in 11, die katholischen Pfadfinder in 3 und die Blauringscharen in 11 Pfarreien. Die Visitation von 1960 zeigt, dass sich das Vereinswesen nach dem Zweiten Weltkrieg noch ausgedehnt hat: Es bestehen 14 Jungwacht- und 17 Blauringscharen⁷⁰², 2 Pfadfindergruppen, 44 Jungmannschaften, 42 Kongregationen, 18 Arbeiter- und 10 Arbeiterinnenvereine, 48 Müttervereine, 5 Gesellenvereine, 4 Turnvereine; etwa 20 Pfarreien geben zudem den Volksverein an. Aber bereits machen sich Veränderungen bemerkbar. Aus den Jungfrauenkongregationen werden Töchterkongregationen; in einigen Pfarreien gibt es Gruppen der Älteren und der Jüngeren, auch Jungsodalinnen genannt, sowie Gruppen ohne Bindung an die Kongregation. Die

⁷⁰¹ StATG Bb 10, 10/5.

⁷⁰² Sowohl Jungwacht als auch Blauring haben einen Kantonsvorstand: Kantonspräses, Kantonsführer bzw. Kantonsführerin, dazu einzelne Führer oder Führerinnen aus den Scharen; es werden kantonale Treffen und Schulungskurse durchgeführt.

Jungmannschaft hat in grösseren Pfarreien wegen der vielen anderen Vereine am Ort Schwierigkeiten bei der Rekrutierung neuer Mitglieder. Auch macht der gesellschaftliche Wandel vor den Vereinen nicht Halt: Die Arbeiterinnenvereine z. B. zählen 1933 noch 774 Mitglieder, 1958 sind es 512, 1963 nur noch 331; von Letzteren ist fast ein Drittel über 60 Jahre alt.⁷⁰³ Ähnliches kann auch für die Arbeitervereine angenommen werden.

Aus der eben erwähnten Sonderbeilage der «Thurgauer Volkszeitung» ist zu schliessen, dass beim *Katholikentag* von 1933 die Vereine eine wichtige Rolle spielten. Der Beilage ist auch zu entnehmen, dass schon früher thurgauische Katholikentage durchgeführt wurden: 1894 auf Schloss Sonnenberg, 1905 in Weinfelden und 1923 in Frauenfeld. Gemäss den Protokollen wurde in keinem Kapitel über diese Tage gesprochen, möglicherweise aber an den kantonalen Priesterkonferenzen.

Oft empfehlen die Bischöfe an den Dekanenkonferenzen die Vereine. Die bischöfliche These von 1940 – «Pflege der sozialen Standesvereine und Jugendorganisationen» – behandeln nur Bischofszell und Steckborn; der These von 1945 – «Seelsorgerliche Bedeutung der marianischen Kongregationen» – nehmen sich nur Bischofszell und Fischingen an. 1951 sagt Bischof von Streng an der Dekanenkonferenz, weil das hohe Ideal der Kongregation nicht von allen erreicht werden könne, möge je nach Bedürfnis das Prinzip «Masse» oder «Elite» Anwendung finden. An den Kapitelsversammlungen kommen neben den Empfehlungen von Vereinen auch Schwierigkeiten zur Sprache. 1922 hält Pfarrer Johann Baptist Amrein von Romanshorn im Kapitel Arbon einen Vortrag zum Thema «Priesterpflicht und Vereinsarbeit»: Die Vereine stünden der Verinnerlichung vielfach entgegen; der Präses als Vater des Vereins müsse sich um alles kümmern; mit der Vereinsarbeit sei auch der durch die Diözesanstatuten verbotene Wirtshausbesuch verbunden, den die Vereinsleitung oft zur Pflicht mache, doch solle er so wenig als möglich geschehen und nur so lange als notwendig; zuerst komme die Predigt, dann die Vereinsarbeit. In der Diskussion wird auch nach einem Abbau des Vereinswesens gerufen, andererseits der Nutzen der religiösen Vereine betont, die im Zeitalter des Sportes wieder mehr im Vordergrund stünden. 1932 bemerkt ein Pfarrer im Kapitel Arbon, junge Mütter seien zum Eintritt in den Mütterverein nicht zu bewegen; ein Jahr später wird gerade die Wichtigkeit dieses Vereins betont. 1949 stellt Bischofszell fest, junge Leute, die sich den jugendlichen Standesvereinen nicht anschlössen, würden verloren gehen an Turnvereine, Fussball- und Radsportclubs. In Fischingen geht es 1957 um die Frage, wie mit Kongregationistinnen umgegangen werden solle, die in «gegnerischen Vereinen» mitmachten: «Pastoral gesehen ist es abzulehnen, aber die Irrenden sind zu lieben», lautet die Antwort. 1945 verlangt man in Frauenfeld «bei aller Notwendigkeit der katholischen Vereine eine vermehrte Berücksichtigung von Familie und Pfarrei» – dies auch in Hinblick auf kantonale Veranstaltungen. 1949 ist Steckborn unzufrieden mit den Vereinszentralen, die «allzu diktatorisch» seien «in ihren Weisungen und Empfehlungen». 1967 wünscht Dekan Müller von den katholischen Organisationen mehr Rücksicht auf pfarreiliche Verhältnisse, besonders auf die Christenlehrzeiten.

Ein Verein besonderer Art ist der Kirchenbauverein. 1930 gründet ihn Bischof Ambühl. Er muss in jeder Pfarrei eingeführt werden. Die «Mitgliedschaft» einer Familie besteht darin, dass sie jede Woche fünf bis zehn Rappen zu seinen Gunsten auf die Seite legt, wie es im Kapitel Arbon heisst. Es wird aber auch gesagt, der Verein sei zwar eine Lieblingsidee des Bischofs, aber im Volk zeige sich keine grosse Begeisterung. 1932 meldet der Bischof, von 425 Pfarreien seien 213 beigetreten. 1933 ist er ungehalten über

703 StATG Bb 5, 5/22.

die Pfarreien, die ihn noch nicht eingeführt haben: Sollten sie das nicht tun, würden in drei Jahren die Namen der säumigen Pfarreien veröffentlicht; der Thurgau stehe aber gut da. Ob das für später auch noch gilt? Jedenfalls geben die Dekane die Ermahnung des Bischofs weiter, dass die Sammlung unbedingt durchzuführen sei. 1937 sind die Thurgauer Dekane mit dem Entwurf neuer Vereinsstatuten nicht einverstanden: Er sei zwar von 28 Dekanen gutgeheissen worden, aber die Thurgauer seien dagegen gewesen, weil die Auflösung paritätischer Verhältnisse nicht berücksichtigt werde, meldet Bischofszell. Im gleichen Jahr berichtet Fischingen von einem «Mutigen», der den Kirchenbauverein eine «Landplage» genannt habe, weil er aufdringlich propagiert werde. Bald einmal wird die Sammlung durch ein jährliches Kirchenopfer ersetzt. Nur die Bezeichnung «Kirchenbauverein» hält sich noch längere Zeit, bis sie in den 1970er-Jahren durch «Kirchenbauhilfe» ersetzt wird.

3.8 Religionsunterricht

Gemäss der Verordnung des Regierungsrates von 1876 ist der Mittwochnachmittag für den Religionsunterricht der Primarschule reserviert; in der Sekundarschule ist er in den Stundenplan eingebaut. 1925 wird im Kapitel Arbon ein zweiter halber Tag für den Unterricht gewünscht. 1946 gibt ein Regierungsratsbeschluss den Freitagnachmittag ab 15.30 Uhr für den Religionsunterricht frei⁷⁰⁴, so dass nun zwei Stunden pro Woche und Klasse möglich sind.

Als Grosse und Kleine *Katechismen* sind immer noch die 1911 von Bischof Stammler herausgegebenen zu gebrauchen. 1930 berichtet das Kapitel Arbon, dass sie bald vergriffen seien; allfällige Wünsche für eine Neuauflage solle man nach Solothurn melden. Gewünscht wird von Arbon ein einheitlicher Katechismus für die ganze deutsche Schweiz; abstrakte

Begriffe solle man durch leichter verständliche ersetzen, und für den kleinen Katechismus wolle man die lateinische Schrift. Drei Jahre später aber sind immer noch alte Katechismen vorhanden. Bischof Ambühl fordert deshalb die Kapitel nochmals auf, ihre Vorschläge einzubringen und stellt für die deutsche Schweiz einen einheitlichen Katechismus in Aussicht. Die Kapitel bestimmen nun jeweils einen Pfarrer oder gar eine Kommission, Vorschläge zu machen. Fischingen findet, eine Totalrevision sei nicht vorgesehen; da alles so ziemlich beim Alten bleibe, lohne es sich nicht, Vorschläge zu machen. Die Arbeit der anderen aber, so sie begonnen hat oder abgeschlossen wird, ist vergebens. Denn 1934 erklärt Bischof Ambühl, man müsse bei den heutigen Umwälzungen Abklärungen abwarten; der bisherige Katechismus werde auswärts teilweise günstig beurteilt. 1938 nimmt sich Bischof von Streng der Sache an; die bischöfliche These von 1939 betreffend Wünsche an einen neuen Katechismus behandelt nur Steckborn. Der Bischof will nun zuerst ein Lehrbuch für die unteren Klassen herausgeben; ein Entwurf entsteht, und die Kapitel haben ihre Wünsche und Beurteilungen einzubringen. Für das Kapitel Arbon ist zu viel von Sünde und zu wenig von Tugend die Rede; glücklich sei die Verbindung von Bibel und Katechismus. Ein Kapitular lehnt den Entwurf vom methodischen Standpunkt her ab. Ähnlich reagiert Steckborn. Fischingen lädt eigens zu einer ausserordentlichen Versammlung ein, zu der als Vertreter der Kapitel Frauenfeld und Bischofszell die Dekane Haag und Goldinger erscheinen. Der Entwurf erfährt durch Pfarrer Bernhard Sprecher einen regelrechten Verriss, der im Protokoll im Wortlaut wiedergegeben ist. Der Referent lehnt die Vermischung von Bibel und Katechismusfragen ab; der Katechismusstoff werde dadurch zerstückelt, und die Fragen seien ungeschickt formu-

⁷⁰⁴ Amtsblatt des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1946, S. 446–447 (17. Mai 1946).

liert (z.B. «Wie alt ist Gott?»). Kritik übt er auch an der Sprachform der biblischen Erzählungen: Statt des den Kindern vom Dialekt her ungewohnten Imperfekts müsse das Perfekt gewählt werden. Überhaupt würden die Verfasser das kindliche Denken nicht verstehen. Im Beichtspiegel seien alle Sünden als gleich gross dargestellt und bei allem müsse das Kind die genaue Zahl angeben. Dadurch werde es zur Skrupelhaftigkeit oder Gleichgültigkeit erzogen, z. B. wenn verlangt werde, anzugeben, wie oft es in der Kirche herumgeschaut habe. Dekan Haag versucht daraufhin doch noch, dem Entwurf ein paar gute Seiten abzugewinnen. 1941 erscheint schliesslich das «Religionsbuch für Schule und Haus», bestimmt für die vier unteren Klassen. Bei der Bearbeitung der bischöflichen These von 1942 – der Frage, wie dieses Buch in den Familien heimisch gemacht werde könne - finden Fischingen und Bischofszell, es sei zu schwierig, zu weitläufig, zu umfangreich; die anderen Kapitel schweigen. 1946 können die Dekane mitteilen, der neue Grosse Katechismus komme heraus. Er erscheint ein Jahr später und ist bestimmt für die 5., 6. und 7. Klasse. 1956 richtet das Kapitel Arbon eine Eingabe an den Bischof mit der Bitte um Einführung des 1955 erschienenen deutschen Einheitskatechismus; er sei von allerbester Qualität und bereits in der deutschen und st. gallischen Nachbarschaft eingeführt (eine Antwort ist nicht vorhanden). Bischofszell meldet 1958, der Bischof sei zwar für diesen Katechismus, doch wäre es ein grosser finanzieller Verlust, wenn der gegenwärtige eingestampft werden müsste. 1960 will ihn das Kapitel aber trotzdem einführen. Im gleichen Jahr jedoch meint Steckborn, der Inhalt des deutschen Katechismus sei zwar besser, doch habe er zu wenig Fragen, brauche zu viel Vorarbeit, rege aber immerhin zum selbständigen Denken an. 1962 wird der Einheitskatechismus offiziell erlaubt. Bereits 1963 gibt Bischof von Streng einen neuen Katechismus für das Bistum in Auftrag; er solle nach dem Konzil erscheinen, denn der deutsche sei schon bald überholt. Dazu meint Fischingen: «Die Gestaltung eines Katechismus sei und bleibe wohl immer das grosse Sorgenkind sowohl für den Bischof wie für die Seelsorger und Unterrichtskinder.» Der geplante Katechismus ist denn auch nie erschienen. Seither gibt es zahlreiche, auch sich abwechselnde Lehrmittel.

1936 ist aus Frauenfeld zu erfahren, nach Auffassung des Ordinariates seien die Dekane zugleich Inspektoren des Religionsunterrichtswesens und verpflichtet, «jährlich einmal die Pfarrer mit ihrem Besuch zu überraschen». 1945 wird von der Dekanenkonferenz berichtet, der Bischof beabsichtige eine strenge Kontrolle des Religionsunterrichts im Sinne jährlicher Inspektionen. Dekan Sieber gibt in Fischingen bekannt: «Der Kapitelsvorstand wird sich in die Arbeit teilen und in freundschaftlichem Sinn die Besuche vornehmen.» 1951 erklärt der Bischof, die Religionsunterrichtsinspektion sei nicht Schikane, sondern ein Mittel zur Beratung und Hilfe. Schon früher gab es die Examen: 1935 berichtet Dekan Suter im Kapitel Bischofszell, er hätte 1660 Kinder geprüft. 1946 werden jährliche Examen im Herbst und Winter verordnet. Wann Inspektionen und Examen abgeschafft wurden, ist den Protokollen nicht zu entnehmen – spätestens jedoch in den 1960er-Jahren.

1949 verlangt das Ordinariat, dass jede Pfarrei einen *Lehrplan* zu erstellen und ihn dem Ordinariat einzureichen habe; es gelte, Einheitlichkeit und Lückenlosigkeit im Religionsunterricht herzustellen. Nur in Steckborn wird geäussert, dass «eine zu weit gehende Uniformierung unmöglich und unerträglich» sei. Die anderen Kapitel scheinen die Sache nicht so ernst genommen zu haben.

Wann die ersten *Laienkräfte* Religionsunterricht erteilt haben, geht aus den Protokollen nicht hervor. 1925 würde es Arbon begrüssen, wenn Lehrer auch Religionsunterricht erteilten. Eine bischöfliche These von 1937 möchte Mütter dafür gewinnen. 1951 sagt der Bischof, «Frauenpersonen, die Unterricht ertei-

len, bedürfen der bischöflichen Genehmigung». 1954 begrüsst es Arbon, dass für die untern Klassen Laienkräfte herangezogen werden.

3.9 Christenlehre

1936 fragt eine bischöfliche These: «Wie kann die Sonntagschristenlehre zu einer Angelegenheit des ganzen Volkes gemacht werden?» Behandelt wird sie nur in Fischingen und Frauenfeld. In beiden Kapiteln kommt zum Ausdruck, dass die Christenlehre von Erwachsenen nur selten oder gar nicht besucht wird; Erwachsene würde sie nicht ansprechen, weil sie für Schulkinder berechnet sei. Fischingen schlägt vor, für Erwachsene eine katechetische Predigt mit Segen zu einer geeigneten Abendstunde zuführen. In den übrigen Dekanaten werden ebenfalls kaum Erwachsene an der Christenlehre teilgenommen haben -Grund genug, die These zu übergehen. Schon 1924 wird im Arboner Dekanatsbericht wegen der Nicht-Teilnahme Erwachsener bemerkt: «Wohl ist an dieser Tatsache zum Teil die ungünstige Zeit gleich nach dem Mittagessen, wo ältere aber auch jüngere Leute, welche die ganze Woche schwer gearbeitet haben, leicht in Schlaf verfallen, schuld.»⁷⁰⁵

Ursprünglich fand die Christenlehre am Sonntagnachmittag statt. Das schreiben auch noch die Diözesanstatuten von 1931 vor. Dem gerade erwähnten Dekanatsbericht ist zu entnehmen, dass sie auch mit Andachten verbunden sein konnte. Dort wird aber auch festgestellt, dass die «junge Welt [...] die Rosenkranzandachten in heissen Sommertagen oder in kalten Winterzeiten nicht hoch» einschätze, aber dass «durch interessante Ansprachen» wohl «auch der dbeste Lausbube» aufmerksam» gemacht werden könnte. 1936 berichtet Frauenfeld, in den Städten habe man angefangen, die Christenlehre auf den Morgen zu verlegen. 1959 meint auch Bischof von Streng, Schulentlassene am Nachmittag zur Christen-

lehre aufzubieten, habe sich überholt. Die Christenlehre am Sonntagmorgen zu erteilen, wird vermutlich bald überall üblich. Da und dort wird begonnen, die Christenlehre doppelt zu halten: am Sonntagmorgen und an einem Werktagabend. Gemäss den Diözesanstatuten von 1960 ist es nicht verboten, «die Christenlehre an einzelnen Orten auf die Werktage zu verlegen, vorausgesetzt, dass der Besuch an Werktagen ein wesentlich besserer wird». Die Statuten mahnen auch, «an der Stundenzahl um die Dreissig» festzuhalten. Längst nicht mehr alle Pfarreien erteilen jedoch so viele Stunden; in einigen findet die Christenlehre nur während des Winterhalbjahres statt. 706

Das Alter, das zum Besuch der Christenlehre verpflichtet, hat immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. 1923 wird im Kapitel Arbon gefragt, ob die Pflichtigen mit dem 17. oder 18. Altersjahr entlassen werden sollten; wegen der schwierigen Verhältnisse erfolge die Entlassung in der Pfarrei Arbon freilich schon mit dem 16. Altersjahr. Es wird in Erwägung gebracht, dass man dort, wo die Pflichtigen bereits mit dem 17. Altersjahr entlassen werden, kaum wieder das 18. Altersiahr einführen könne.707 Die Diözesanstatuten von 1931 schreiben für den Besuch der Christenlehre die Phase vom beginnenden 12. bis zum vollendeten 18. Altersjahr, also von der sechsten Klasse an, vor. In den Diskussionen anlässlich der Behandlung der These von 1936 zeigt sich, dass in einigen Pfarreien die Christenlehre für Schulentlassene und für Schulpflichtige gemeinsam, in anderen Pfarreien für die Schulpflichtigen bereits nicht mehr gehalten wird. 1951 sagt man in Arbon, es habe sich nach und nach herausgebildet, dass die Christenlehre drei Jahre lang nach dem erfüllten obligatorischen Schulunterricht, d.h. nach der 8. Klasse⁷⁰⁸, besucht

⁷⁰⁵ StATG Bd 7'14'0, 0.

⁷⁰⁶ So z. B. in Romanshorn.

⁷⁰⁷ StATG Bd 7'14'0, 0.

⁷⁰⁸ Die Schulpflicht dauerte damals acht Jahre.

werden müsse. Aber noch 1959 werden die Pfarrer ermahnt, die Christenlehre für die Schüler nicht leichtsinnig abzubauen. Ein Jahr später hingegen sagt Bischof von Streng, für Schulentlassene sei die Christenlehre obligatorisch, für Schulpflichtige weniger. In den Diözesanstatuten von 1960 wird als Entlassungsalter das 18. Lebensjahr angegeben; zur Christenlehre «sollen auch schon die Schulpflichtigen der letzten Schulklasse verpflichtet werden, sodass der Lehrplan sich auf vier Jahre erstreckt». Tatsächlich gibt es aber kaum eine Pfarrei, in der dieses «Sollen» erfüllt wird.

Kapitelsversammlungen und Dekanatsberichte weisen schon früh auf Schwierigkeiten bezüglich der Christenlehre hin. Als Hindernisse für einen regelmässigen Besuch sieht Dekan Kurz im Dekanatsbericht des Kapitels Arbon von 1924 «die bald unübersehbaren Vergnügungsanlässe, die unzähligen Sportgelegenheiten, dazu gerechnet die Lauheit mancher Familien, das Fehlen der Autorität der Eltern über ihre heranwachsenden Kinder». Ein Jahr später weist er nochmals auf Hindernisse hin und fügt bei: «Auch die (fortschrittlichen) Töchter stehen den (modernen) Jünglingen nicht nach.»⁷⁰⁹ 1929 bemerkt dasselbe Kapitel, die Christenlehre sei fast überall ein «Schmerzenskind». 1936 nennt Frauenfeld die Christenlehre ein «Sorgenkind». 1959 oder 1960 befassen sich alle Kapitel mit einer bischöflichen These über die Christenlehre für Schulentlassene. Arbon meint, es gelte neue Wege zu finden, um sich gegen die Entfremdung der Jugend von der Kirche zu wehren. Für Steckborn ist die Christenlehre zwar ein «Herzensanliegen des Bischofs, praktisch aber ein Stiefkind»; problematisch seien Methode und Zeitbestimmung, aber auch «die durch die moderne Lebensart verbundene Mentalität der Jugend».

Sowohl für den Religionsunterricht als auch für die Christenlehre haben die Pfarrer alljährlich einen «Jahresbericht» abzufassen, d. h. einen Fragebogen auszufüllen mit statischen Angaben über den Religi-

onsunterricht nach Klassen, Knaben, Mädchen, Stunden, begründeten und unbegründeten Absenzen; gefragt wird nach der religiösen Betreuung der Schüler und den Vereinen für Schulpflichtige. Auch für die Christenlehre sind statistische Angaben zu machen und die Fragen nach der Betreuung der schulentlassenen Jugend und nach den Standesvereinen zu beantworten.⁷¹⁰

3.10 Pfarrblatt

1924 ist man im Kapitel Arbon willens, ein Pfarrblatt einzuführen (es kostet im Jahr Fr. 2.90). 1932 ist von einem bisherigen und einem neuen Pfarrblatt die Rede: Die Pfarrer werden angefragt, ob sie mit dem neuen zufrieden seien. Eine Mehrheit im Kapitel Arbon ist nicht zufrieden, denn es kostet Fr. 4.50, «was für die Landbevölkerung bei all den anderen Presseforderungen entschieden zu hoch ist». 1937 sagt man in Frauenfeld, verschiedene Leute beurteilten «den redaktionellen Teil des Pfarrblattes nicht zu Unrecht als Kitsch und Flachkopfgeschichten». 1938 folgt Arbon nach: «Der Inhalt des Pfarrblattes ist vielfach zu süsslich, was Männern nicht passt.» 1966 wird eine Neugestaltung diskutiert; gegen ein 14-tägiges Erscheinen gibt es Bedenken. 1968 erhält eine Kommission von der Priesterkonferenz den Auftrag, eine Neugestaltung auszuarbeiten. In dieser Kommission wirkt Pfarrer Hans Schälli von Emmishofen, der spätere erste Regionaldekan, massgebend mit. Im Januar 1971 erscheint die erste Nummer des nun 14täglich herausgegebenen neuen Pfarrblattes mit dem Titel «kirche + pfarrei».

709 StATG Bd 7'14'0, 0.

⁷¹⁰ Solche Berichte sind, bei vielen Lücken, in den Dekanatsarchiven vorhanden: Frauenfeld 1933–1966 (StATG Bd 4'13'0), Steckborn 1921–1959 (StATG Bd 5'13'0), Fischingen 1944–1945 (StATG Bd 6'13'0), Bischofszell 1961 (StATG 8'13'0).

3.11 Weitere Tätigkeiten

Gemäss den Diözesanstatuten von 1931 sind in den Pfarreien alle zehn Jahre *Volksmissionen* durchzuführen. Bischof von Streng mahnt 1940, die fälligen Missionen nicht zu verschieben und möchte 1941 auch alle zwei bis drei Jahre Standesmissionen. Auch in den Diözesanstatuten von 1960 steht ein Artikel über die Volksmissionen: Die Pfarrer sollen die alle zehn Jahre durchgeführten Missionen mit den Namen der Missionare dem Ordinariat melden. In den Kapiteln wird kaum über die Volksmissionen gesprochen; gemäss der Visitation von 1960 werden sie in den meisten Pfarreien nach Vorschrift durchgeführt.

Nur im Kapitel Frauenfeld wird 1932 die Forderung Bischof Ambühls erwähnt, dass in jeder Pfarrei Caritas-Ausschüsse gegründet werden sollen und darüber bei der Visitation Rechenschaft zu geben sei. Erfolg war dem Bischof jedoch nicht beschieden: 1936 bedauert das Ordinariat, dass in den meisten Pfarreien im Thurgau kein solcher Ausschuss bestehe. 1938 ist man in Arbon der Meinung, dass man die Caritas wie bis anhin der Jungfrauenkongregation überlassen soll.

1933 will der Bischof im Bistum die *ewige Anbetung* einführen: Einmal im Jahr sollen in jeder Pfarrei an einem bestimmten Tag in der Kirche das Allerheiligste ausgesetzt und Betstunden gehalten werden. Die Kapitel erstellen darauf Listen, auf denen eingetragen ist, welchen Tag eine Pfarrei dazu bestimmt hat. In Steckborn bekunden kleine Pfarreien Mühe, sich auf einen ganzen Tag zu verpflichten.

Wer in den Kapitelsprotokollen nachsehen wollte, wie im Thurgau das *Missionsjahr 1961* und anschliessend das «*Fastenopfer der Schweizer Katholiken*» von Volk und Klerus angenommen und durchgeführt wurden, sähe sich enttäuscht und käme zu falschen Schlussfolgerungen, denn beide werden in den Akten kaum erwähnt. Die Initiative lag (und liegt) bei den Pfarreien, die im Zusammenhang mit dem

Fastenopfer eigene Aktionen durchführen (mit dem «Pro-Kopf-Anteil» stand und steht der Thurgau in den vordersten Rängen⁷¹¹) – ein Beispiel, das zeigt, dass das Leben in den Pfarreien nur zum Teil in den Kapitelsakten dokumentiert ist.

3.12 Konfessionelles

3.12.1 Mischehen

Nur das Kapitel Bischofszell befasst sich 1934 mit der These, was das Kirchenrecht und die Diözesanstatuten über die Trauungsfeier für gemischte Paare vorschreiben – die andern Kapitel werden es schon gewusst haben. Die Bestimmungen sind: Das Paar darf in der Kirche getraut werden, die Ringsegnung ist erlaubt, aber weder die Brautmesse noch der Brautsegen. In diesen Einschränkungen, meint Bischofszell, dürfe man «nicht ein abfälliges Urteil der Kirche erblicken über die religiöse Überzeugung des nichtkatholischen Teils, sondern vielmehr die Trauer über den gefährlichen Schritt, den eines ihrer Kinder getan habe».

1964 haben alle Kapitel eine Umfrage des Ordinariates über die Mischehe zu behandeln. Alle sprechen sich für eine Beibehaltung des Versprechens katholischer Kindererziehung aus. Der Referent im Kapitel Arbon sieht besondere Probleme, wenn beide Partner in ihrer Konfession verwurzelt sind und die Kinder in ihrer Kirche erziehen möchten, aber auch, wenn der protestantische Teil in seiner Kirche stärker verwurzelt ist als der katholische in der seinigen. Über die Gültigkeit einer Ehe, die nicht in der katholischen Kirche geschlossen wird, gehen die Meinungen auseinander. In Frauenfeld wird für die Gültigkeit der evangelisch geschlossenen Ehe plädiert, aber nicht der Zivilehe. In Arbon hingegen schlägt der Referent

⁷¹¹ Gemäss Unterlagen des Fastenopfers.

die Gültigkeit beider Formen vor. Einig sind sich alle Kapitel in der Ablehnung der Exkommunikation bei nicht katholisch geschlossenen Mischehen.

3.12.2 Konversionen

Für das Kapitel Arbon ist 1922 die Konvertitenfrage zwar wichtig, doch sei sie mit Vorsicht zu lösen. Die These von 1934 – wie Protestanten für die katholische Kirche gewonnen werden könnten – behandeln nur Arbon und Bischofszell. Bischofszell weist auf die wenigen Konversionen in der Schweiz hin, nennt als Mittel das Gebet und das «Verstehen der Andersgläubigen, nicht Verachtung oder Spott, sondern Belehrung und Aufklärung, das Gute bei ihnen anerkennen, Vorbildlichkeit des eigenen Lebens, treue katholische Pflichterfüllung, gemeinsame Aktionen mit den Andersgläubigen, wo es möglich ist». Arbon spricht von den «schweren Vorurteilen», die überwunden werden müssten, von «protestantischen Pastoren, die verletzend auf der Kanzel über die katholische Kirche sprechen»: Sie «treiben damit viele edel Denkende ins katholische Lager hinüber.» Ein grosses Hindernis sei «das unmoralische Leben vieler katholischer Kirchgänger». In der Diskussion wird auch erwähnt, «dass man es oft zu leicht nehme bei Conversionen»; bei gemischten Paaren dürfe man zudem nicht darauf drängen, dass der protestantische Teil vor der Heirat katholisch werde, «sonst kann man arge Enttäuschung erleben». In den folgenden Jahren befassen sich die Kapitel nicht mehr mit Konversionen, auch gibt es keine bischöfliche These mehr zu dieser Frage.

